

Kommunale Teilhabe § 6 EEG (Bestandsanlagen)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebietskoordinatorin <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 28.01.2026 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Wildberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die 3. Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co KG, Ellernhorst 5, 18055 Rostock betreibt mehrere Windenergieanlage des Typs V112 im Windpark Breesen/Teetzleben. Der genaue Standort des Wind Projekts inklusive der Aufteilung für die Anlage ergibt sich aus dem als **Anlage** beigefügten Lageplan. Die Windkraftanlagen wurden am 29.12.2012 in Betrieb genommen.

Der Betreiber plant der Gemeinde Wildberg eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. i Nr. 2 EEG 2023 ab 01.01.2025 entsprechend des Flächenanteils im Umkreis von 2,5 km, verbindlich für 5 WKA anzubieten. Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2032.

Es sind mehrere Gemeinden betroffen. Der Flächenanteil der Gemeinde Wildberg an der Fläche des Umkreises von 2,5 km Luftlinie kann aus der beigefügten Anlage für jede WKA entnommen werden. Die WEA hat eine installierte elektrische Leistung von 3,0 MW. Die durchschnittlich erwartete Jahresstrommenge beträgt 7,0 Mio kWh.

Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Wildberg als betroffene Gemeinde gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 4 EEG 2023 eine Zuwendung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) ohne Gegenleistung für die in diesem Vertrag bezeichnete WKA anteilig bemessen am Flächenanteil (Anlage) zu zahlen.

Die Vertragslaufzeit beträgt 7Jahre.

Entsprechend der zu erwartenden Jahresstrommenge erhält die Gemeinde einen jährlichen Betrag in Höhe von 15.862 EUR.

Berechnung 0,02 Cent Gemeinde Wildberg				
	Kwh/Jahr	0,02 Cent/ Kwh	Flächenanteil Gemeinde	Betrag je Jahr
WEA 3	7.000.000	14.000	32,20%	4508
WEA 4	7.000.000	14.000	25,50%	3570
WEA 6	7.000.000	14.000	20,00%	2800
WEA 7	7.000.000	14.000	15,90%	2226
WEA 9	7.000.000	14.000	19,70%	2758
Gesamt				15862

Die Vertragsangebote (Einzelverträge für jede WKA) sind als Anlage beigefügt.

Für die Entscheidung über die Annahme des Angebotes ist die Gemeindevertretung gemäß § 22 Abs. 2 KV M-V zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Wildberg beschließt die Annahme des Angebotes zur freiwilligen Zahlung einer Zuwendung gemäß § 6 Abs.1 Nr. 1 EEG 2023 von der 3. Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co KG, Ellernhorst 5, 18055 Rostock.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: 2026 ☐ nein ☒ ja		in Folgejahren: ☐ nein ☐ ja ☐ einmalig ☒ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: 116010.41910000 Bezeichnung: Finanzen/Sonstige Transferträge (WKA)		☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:	15.862 EUR	Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

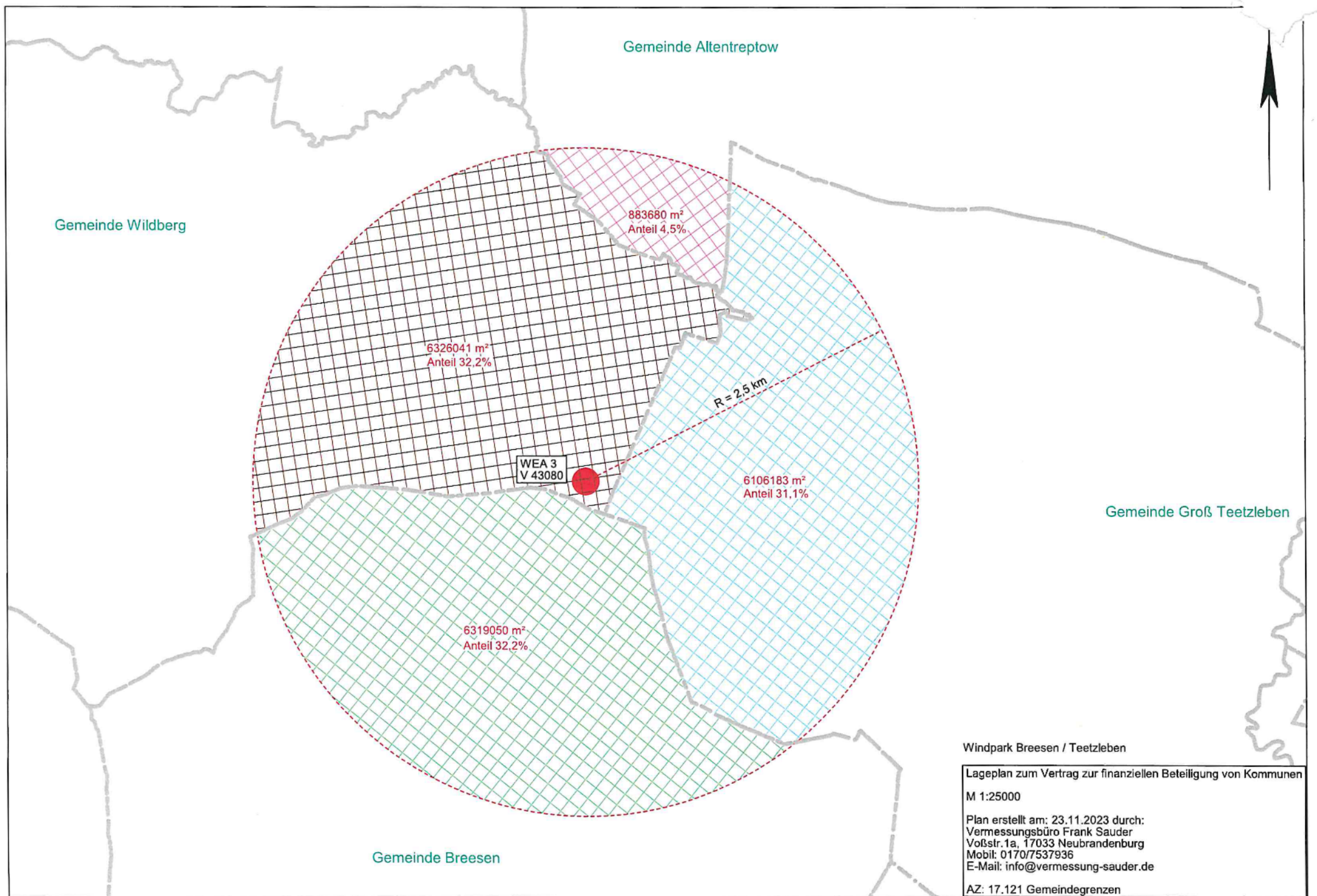
Anlage/n

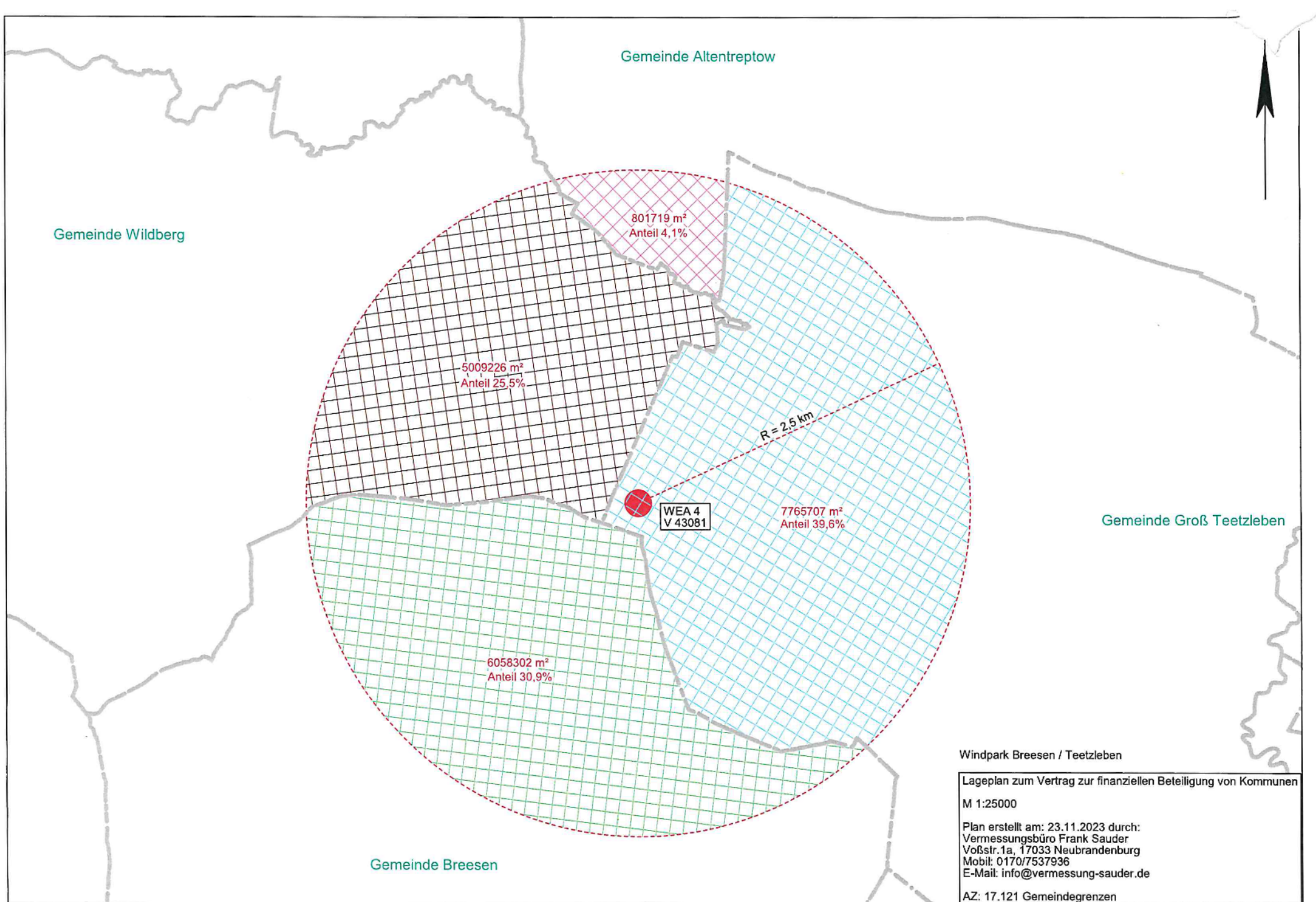
1	Anlage prozentuale Aufteilung und Lageplan öffentlich
2	Vertrag Gemeinde Wildberg WEA 3 öffentlich
3	Vertrag Gemeinde Wildberg WEA 4 öffentlich
4	Vertrag Gemeinde Wildberg WEA 6 öffentlich
5	Vertrag Gemeinde Wildberg WEA 7 öffentlich
6	Vertrag Gemeinde Wildberg WEA 9 öffentlich

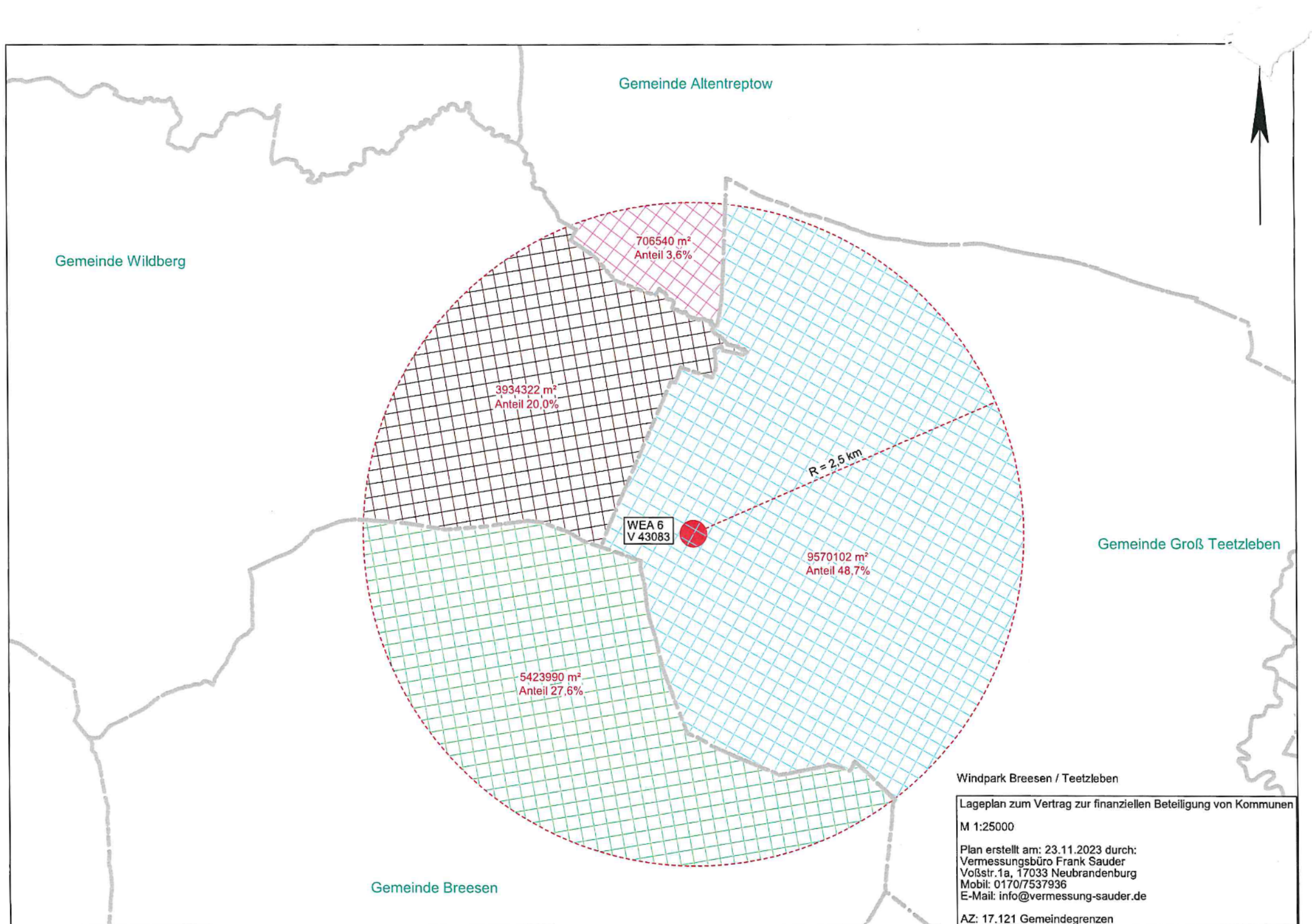
Windpark Breesen / Teetzleben

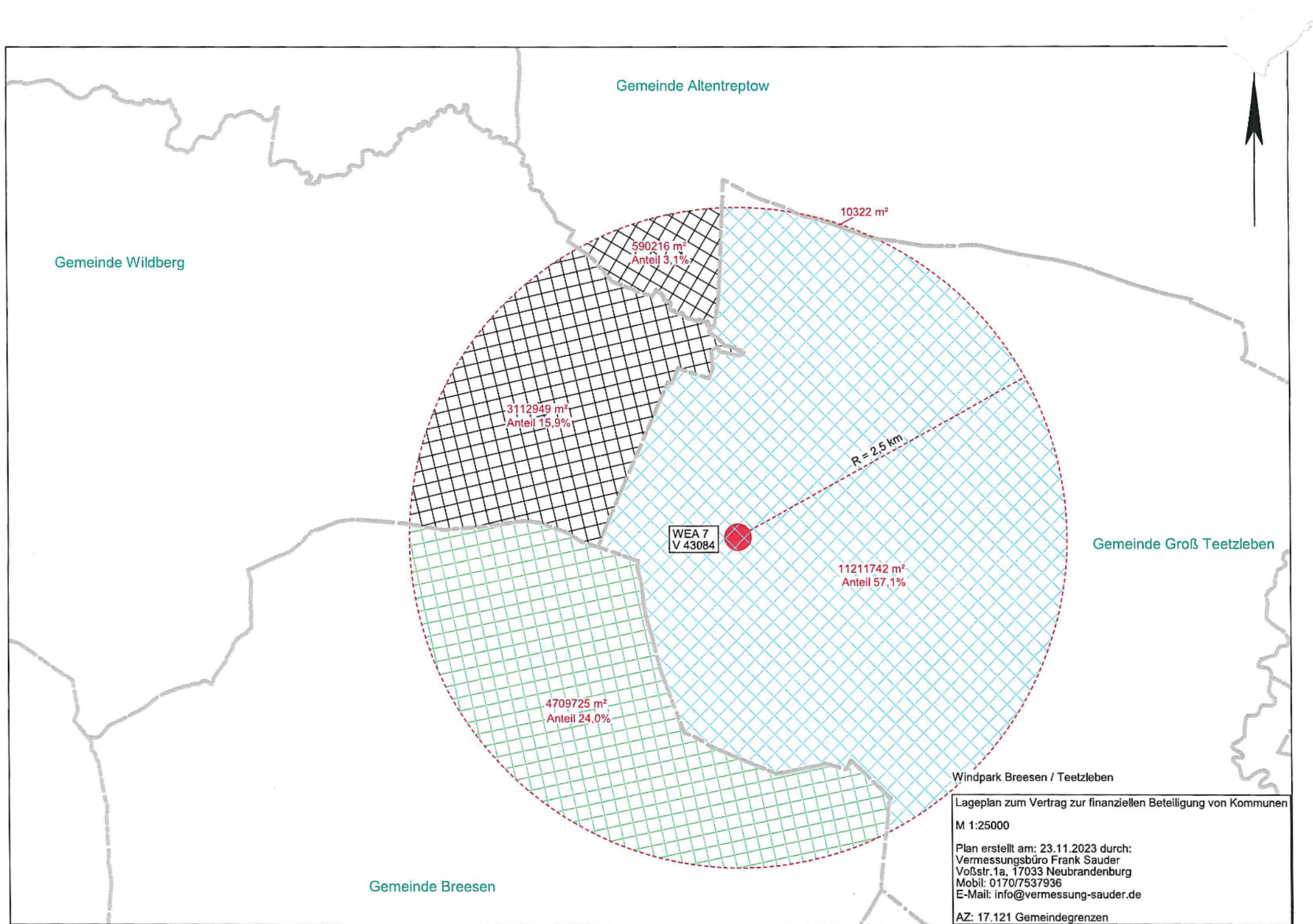
Berechnung der Anteile von Kommunen

		Wildberg	Altentreptow	Groß Teetzleben	Breesen	Gesamt
wea 3	Fläche	6326041	883680	6106183	6319050	19634954
	Prozent	32,2%	4,5%	31,1%	32,2%	100,0%
wea 4	Fläche	5009226	801719	7765707	6058302	19634954
	Prozent	25,5%	4,1%	39,6%	30,9%	100,0%
wea 5	Fläche	5242500	1297626	8387560	4707268	19634954
	Prozent	26,7%	6,6%	42,7%	24,0%	100,0%
wea 6	Fläche	3934322	706540	9570102	5423990	19634954
	Prozent	20,0%	3,6%	48,7%	27,6%	100,0%
wea 7	Fläche	3112949	600538	11211742	4709725	19634954
	Prozent	15,9%	3,1%	57,1%	24,0%	100,0%
wea 8	Fläche	3061112	1333274	11927001	3313567	19634954
	Prozent	15,6%	6,8%	60,7%	16,9%	100,0%
wea 9	Fläche	3858939	1341251	10527589	3907175	19634954
	Prozent	19,7%	6,8%	53,6%	19,9%	100,0%
wea 10	Fläche	8897013	677924	3405085	6654932	19634954
	Prozent	45,3%	3,5%	17,3%	33,9%	100,0%
wea 11	Fläche	10225045	365603	2225702	6818604	19634954
	Prozent	52,1%	1,9%	11,3%	34,7%	100,0%









Gemeinde Altentreptow

Gemeinde Wildberg

WEA 3
V 43080

R = 2,5 km

883680 m²
Anteil 4,5%

6326041 m²
Anteil 32,2%

6106183 m²
Anteil 31,1%

Gemeinde Groß Teetzleben

6319050 m²
Anteil 32,2%

Gemeinde Breesen

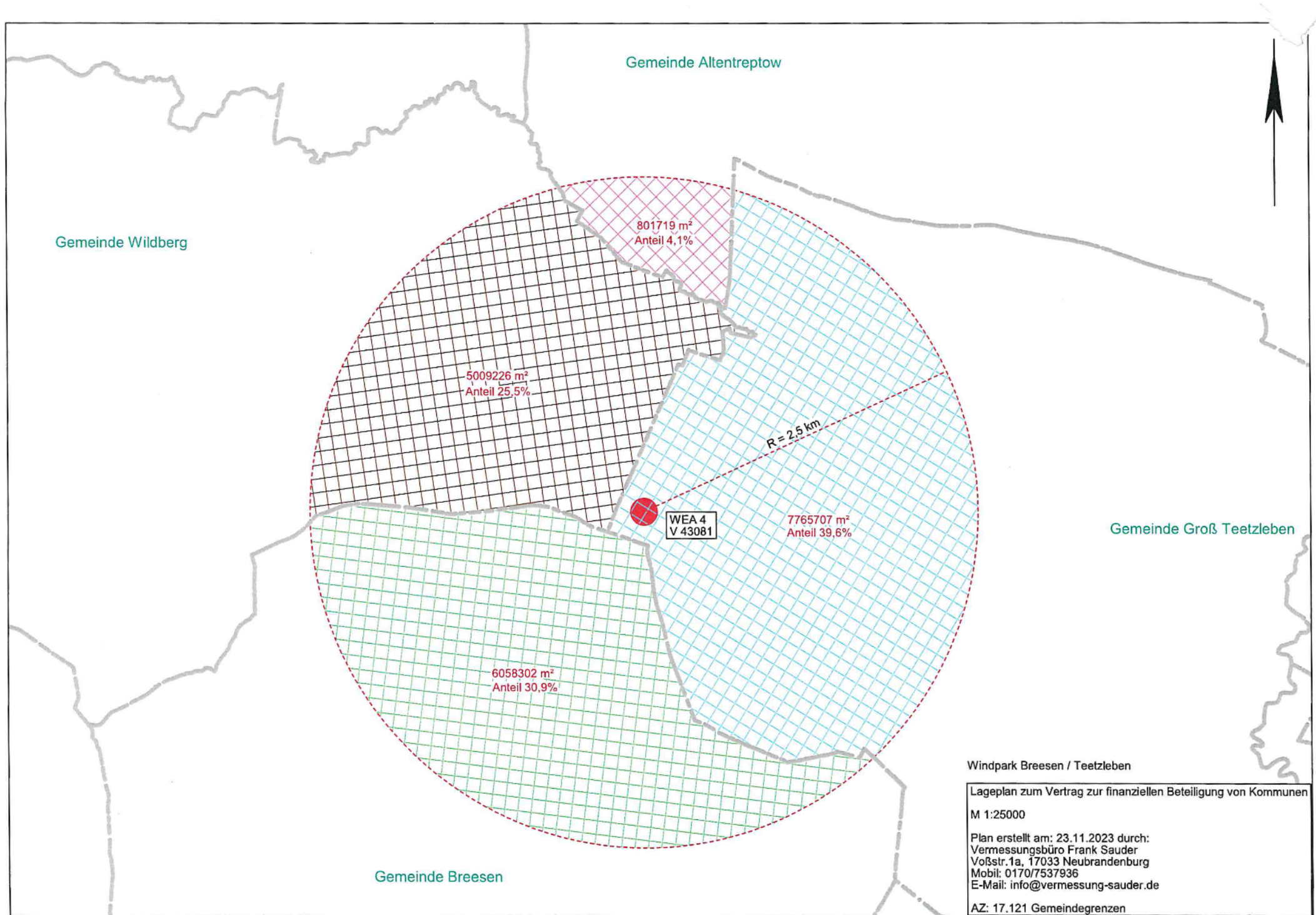
Windpark Breesen / Teetzleben

Lageplan zum Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen

M 1:25000

Plan erstellt am: 23.11.2023 durch:
Vermessungsbüro Frank Sauder
Voßstr. 1a, 17033 Neubrandenburg
Mobil: 0170/7537936
E-Mail: info@vermessung-sauder.de

AZ: 17.121 Gemeindegrenzen



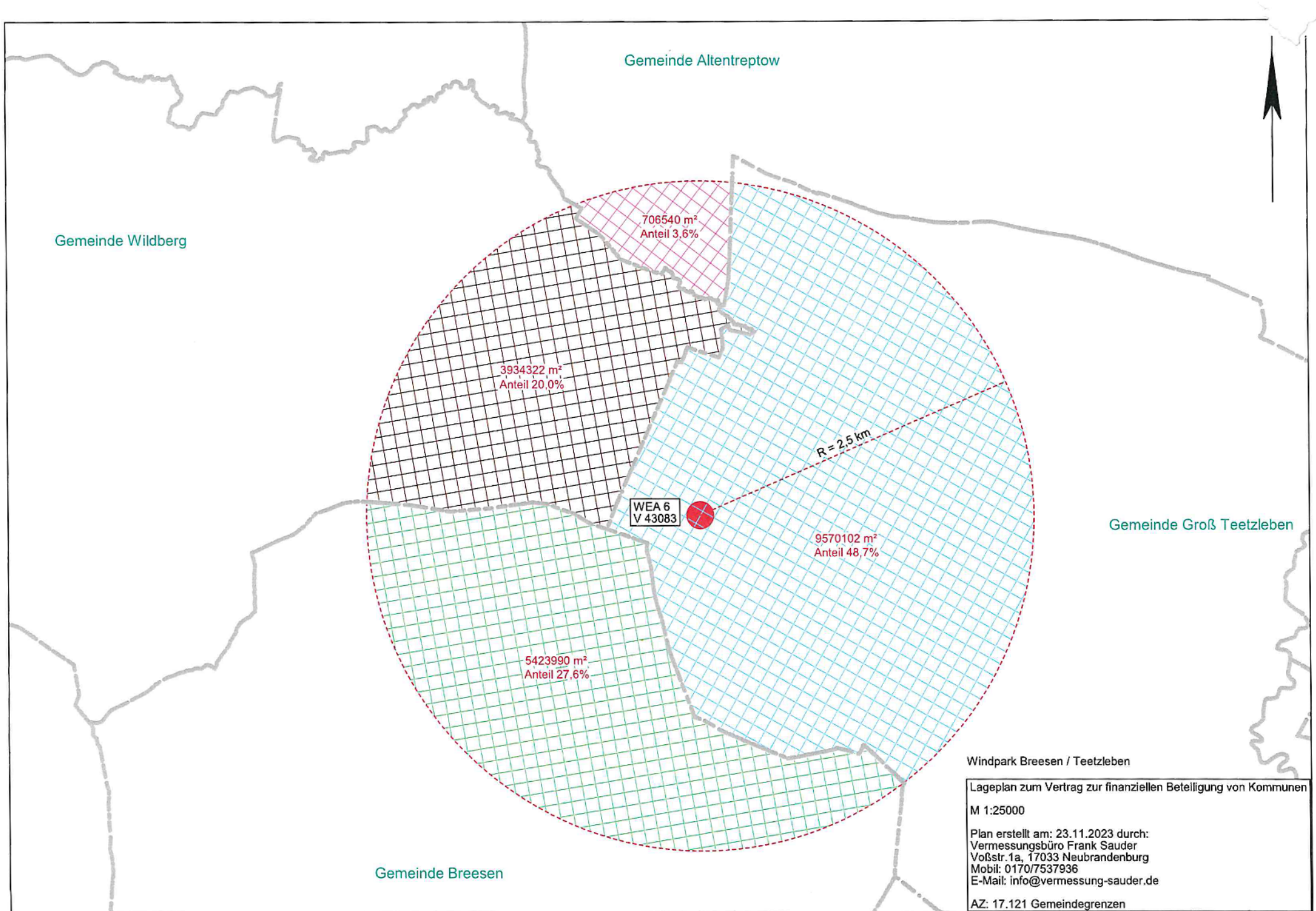
Windpark Breesen / Teetzleben

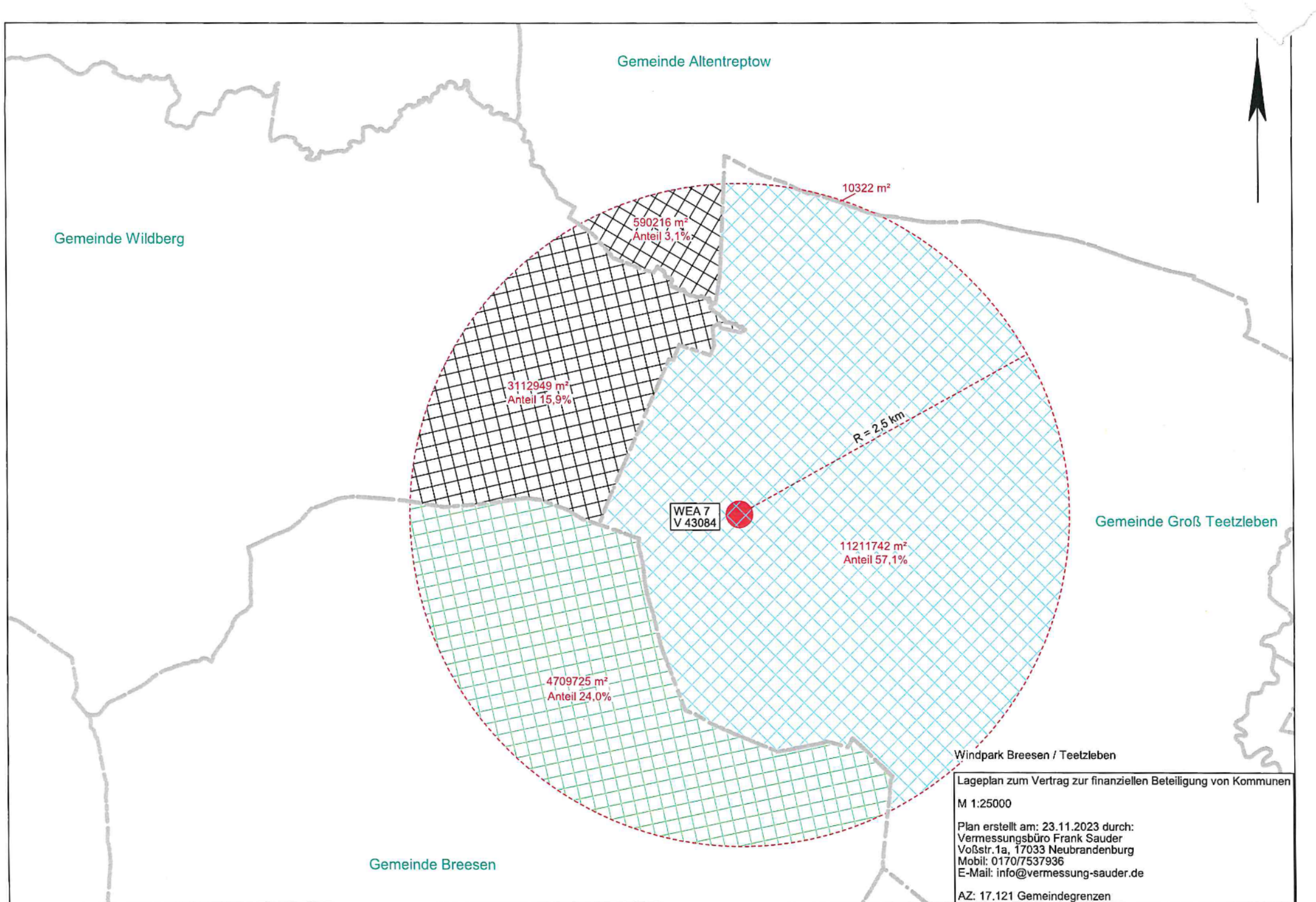
Lageplan zum Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen

M 1:25000

Plan erstellt am: 23.11.2023 durch:
Vermessungsbüro Frank Sauder
Voßstr.1a, 17033 Neubrandenburg
Mobil: 0170/7537936
E-Mail: info@vermessung-sauder.de

AZ: 17.121 Gemeindegrenzen



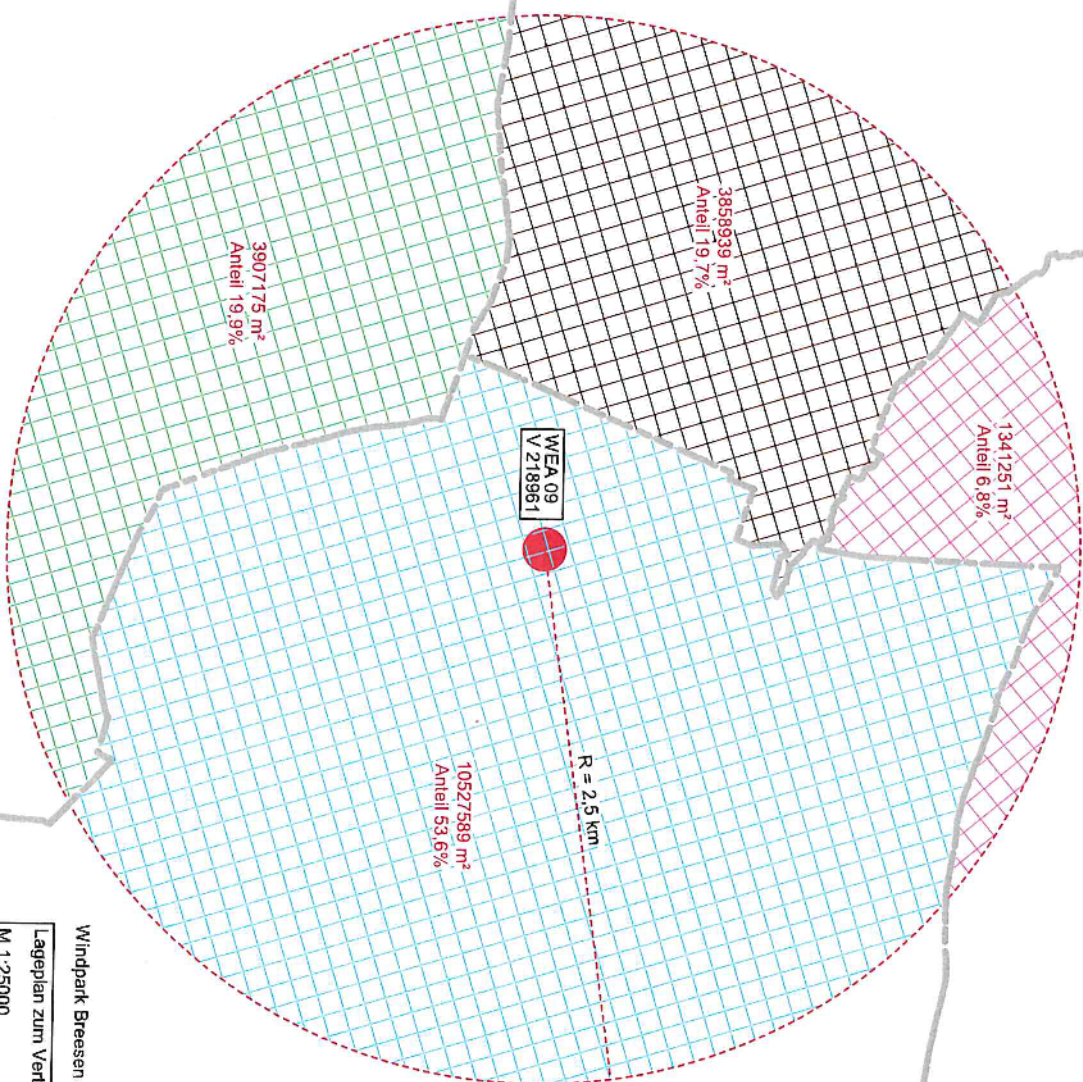


Gemeinde Wildberg

Gemeinde Allentreptow

Gemeinde Breesen

Gemeinde Groß Teetzleben

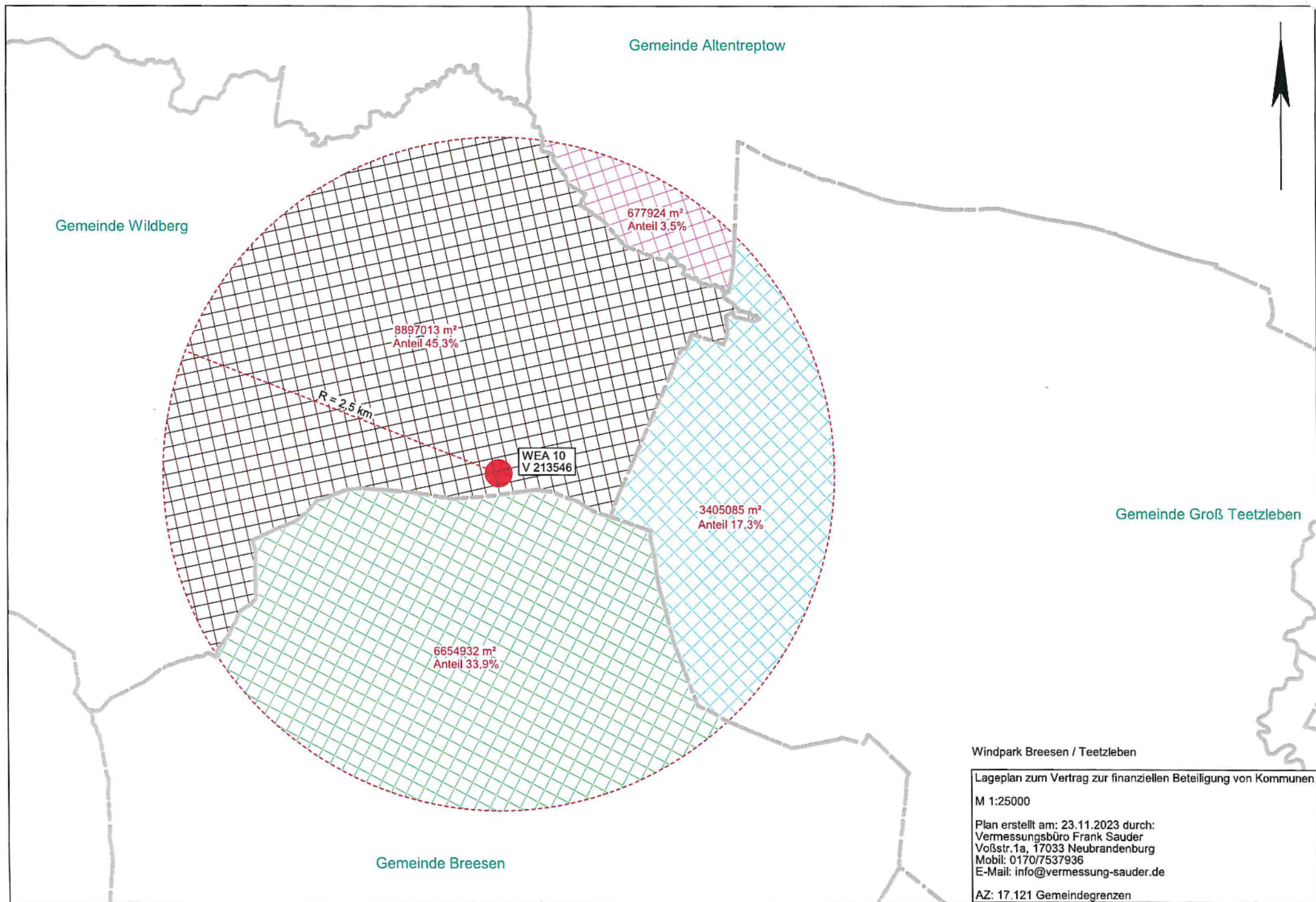


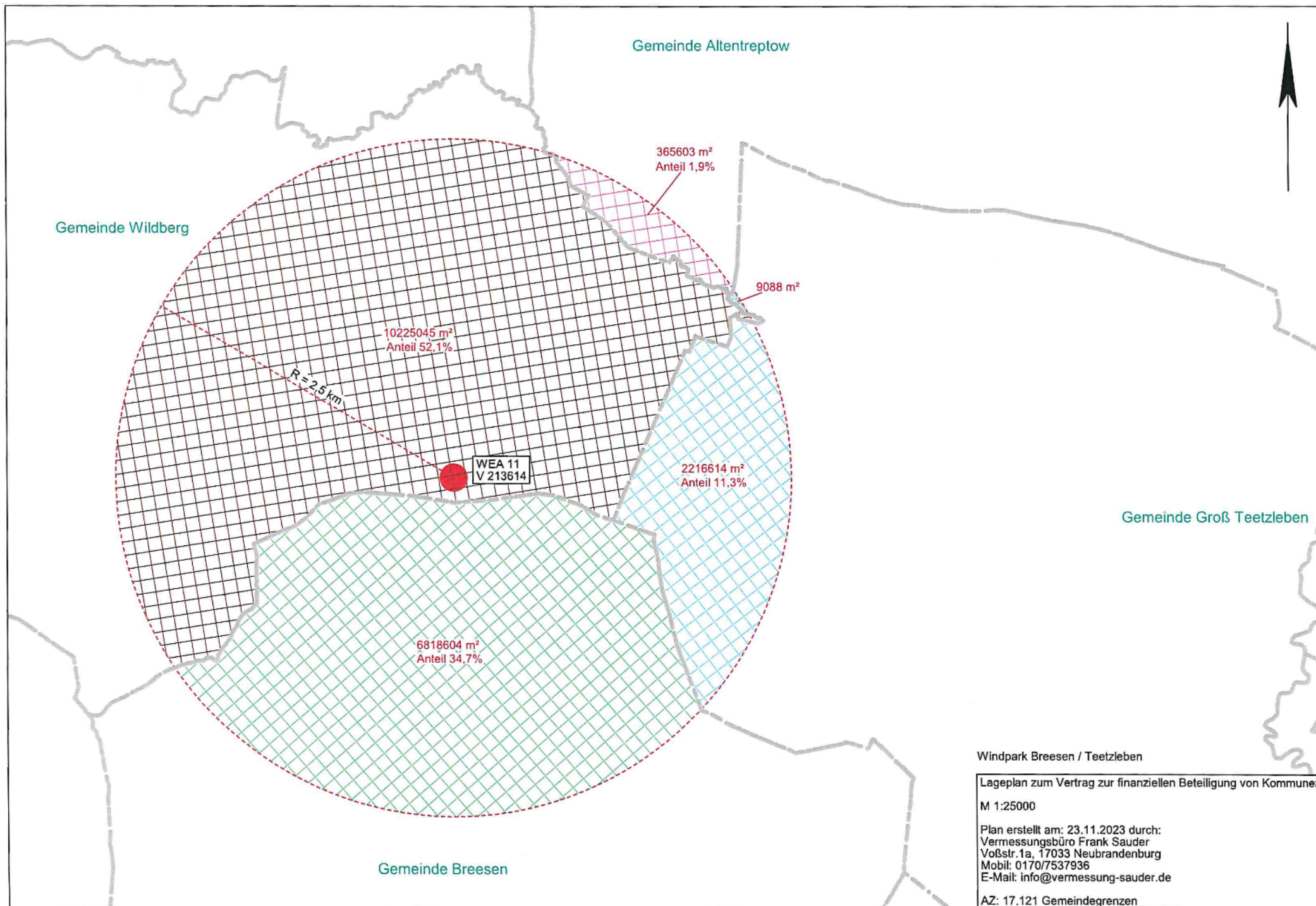
Windpark Breesen / Teetzleben

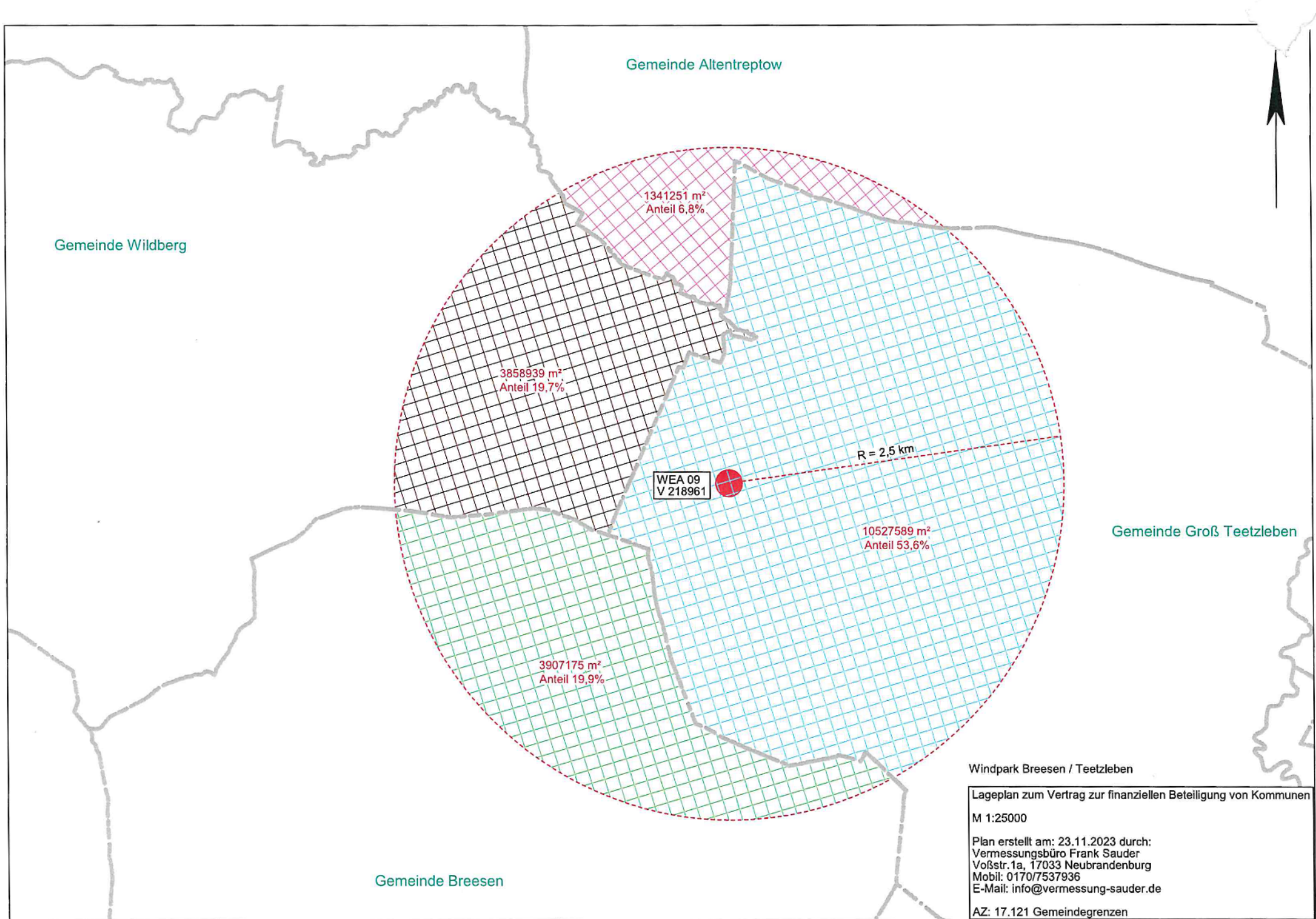
Lageplan zum Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen

M 1:25000

Plan erstellt am: 23.11.2023 durch:
Vermessungsbüro Frank Sauder
Voßstr. 1a, 17033 Neubrandenburg
Mobil: 0170/7537936
E-Mail: info@vermessung-sauder.de
AZ: 17.121 Gemeindegrenzen







**Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen gemäß
§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023**

zwischen

3. Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co KG
Ellernhorst 5
18055 Rostock
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Thomas Niederswetzki, Carl-Hopp-Str. 4 b, 18069
Rostock

- im Folgenden auch „**Betreiber**“ –

und der

Gemeinde Wildberg

über Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow
vertreten durch den Bürgermeisterin Frau Papke und einer ihrer Stellvertreter

- im Folgenden auch „**Gemeinde**“ -

- Betreiber und Gemeinde im Folgenden
auch jeweils eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“

Präambel

(A) Der Betreiber betreibt mehrere Windenergieanlage im Windpark Breesen/Teetzleben. Dieser Vertrag ist für die Windkraftanlage WEA 3; V43080. Der genaue Standort des Wind Projekts inklusive der Aufteilung der einzelnen Anlagen (die „Anlage“, die „Anlagen“) ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan. Der Standort des Wind Projekts befindet sich anteilig auf dem Gebiet der Gemeinde im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023, da sich das Gemeindegebiet zumindest teilweise innerhalb eines um die einzelnen WEA gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet. Der in diesem Vertrag verwendete Begriff „Inbetriebnahme“ ist die Inbetriebnahme des gesamten Wind Projekts mit voller Leistung (i.e. Nennleistung gemäß final abgestimmtem Design) im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 und die Einspeisung des in diesen Anlagen des Windpark Projekts produzierten Stroms über das Umspannwerk der EET Erneuerbare Energien

Teetzleben GmbH & Co. KG am Netzverknüpfungspunkt. Das Wind Projekt wurde am 29.11.2012 in Betrieb genommen.

(B) Mit der Errichtung von Windenergieanlagen wird ein wichtiger Beitrag zur klimaneutralen Stromerzeugung und zur Versorgungssicherheit der Allgemeinheit geleistet. Um den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern, aber auch, um die Teilhabe der Gemeinden zu ermöglichen, die durch die Bereitstellung von Teilen ihres Gemeindegebiets den Ausbau unterstützen, hat der Gesetzgeber bereits mit § 6 EEG 2021 auch für Windenergieanlagen die Möglichkeit für Anlagenbetreiber geschaffen, einen Teil der von ihnen erwirtschafteten Erträge der Gemeinde zugutekommen zu lassen. Diese Möglichkeit möchten die Parteien – aus Gründen der Rechtssicherheit schließt der Betreiber mit allen nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 berechtigten Gemeinden einzelne Verträge – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nutzen und daher unter den nachfolgenden Bestimmungen eine Vereinbarung zur finanziellen Beteiligung betroffener Gemeinden nach dem neuen § 6 EEG 2023 abschließen (der „**Vertrag**“).

1. Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1.1 Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde als betroffene Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz

1 in Verbindung mit Satz 5 EEG 2023 und nach den weiteren Maßgaben von Ziffern 4 und 6 dieses Vertrags Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 Cent pro gemäß EEG geförderter Kilowattstunde (ct/kWh) ohne Gegenleistung für alle von diesem Vertrag umfassten Anlagen zu zahlen, dessen Umkreis von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde befinden. Die Aufteilung auf die Gemeinden richtet sich – nach Maßgabe der von dem jeweiligen Umkreis von 2.500 Metern Luftlinie je Anlage erfassten Flächen in Quadratmetern – nach dem Anteil ihres jeweiligen Gemeindegebiets an dem Wind Projekt, welcher sich aus Anlage 2 A ergibt. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Aus der Anlage 2 B ergibt sich die prozentuale Beteiligung der betroffenen Gemeinden.

1.2 Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strommenge im Sinne der Ziffer 4.1. dieses Vertrags ab dem 1. Januar 2025 zu zahlen, soweit der Betreiber nach § 6 Absatz 5 EEG 2023 für diese Zahlungen eine Erstattung vom Netzbetreiber beanspruchen kann (siehe auch Ziffer 6.4).

Für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ist der Betrag nicht zu zahlen.

2. Änderungen der Standorte und der Parameter des Wind Projekts

2.1 Die Angaben zum Standort und zu den Parametern des Wind Projekts (z.B. Zahl und Hersteller der Hauptkomponenten und Zeitpunkt der Inbetriebnahme) stehen abschließend fest. Die Angaben in Anlage 1 und Anlage 2 A spiegeln den aktuellen Stand des Wind Projekts wider. Etwaige Änderungen der Parameter des Wind Projekts erfolgen durch den Betreiber. Sofern sich die Parameter von den in Anlage 1 und/oder Anlage 2 A genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die Anlage 1 und/oder Anlage 2 A zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh nach Anlage 2 B, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.

2.2 Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, das Wind Projekt oder Teile dauerhaft zu betreiben. Sollte das Wind Projekt nicht vollständig und/oder dauerhaft betrieben werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde nach Ziffer 1 dieses Vertrags nicht in voller Höhe oder für die derzeit geplante Dauer.

3. Änderungen des Gemeindegebiets

3.1 Die Gemeinde wird dem Betreiber jede das Wind Projekt und die finanzielle Beteiligung betreffende Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.

3.2 Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in Ziffer 1.1 dieses Vertrages genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023 und die Parteien werden diese Änderungen in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag festhalten.

4. Ermittlung der relevanten Strommengen

4.1 Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert, sofern der Betreiber für die Strommenge

tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Ziffer 6.4 bleibt unberührt. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MesseEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren Anlagen eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen Anlagen in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

4.2 Maßgeblich für die Ermittlung der relevanten Strommengen gemäß Ziffer 4.1 sind, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, die gemäß EEG als gefördert abgerechneten Mengen (in kWh), die jeweils vom Netzbetreiber (oder einer sonst die Förderung auszahlende Stelle) nach deren erstellten Abrechnungen für den jeweiligen Zeitraum gegenüber dem Betreiber angesetzt wurden.

4.3 Etwaige Änderungen der Abrechnungen des Netzbetreibers (oder einer sonst die Förderung auszahlende Stelle) gelten auch für – dann ggf. zu korrigierende – Abrechnungen des Betreibers gegenüber der Gemeinde.

4.4 Die in der Präambel genannte Windenergieanlagen sind zusammen mit 5 weiteren Windenergieanlagen an das von EET Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co KG betriebene Umspannwerk angeschlossen. Dort speisen die WEA zusammen mit 5 weiteren Windenergieanlagen über ein gemeinsames Schaltfeld in das Stromnetz der E.DIS Netz GmbH ein.

Die Abrechnung der insgesamt von den Anlagen eingespeisten Kilowattstunden erfolgt im Verhältnis zwischen dem Stromabnehmer (Netzbetreiber bzw. Direktvermarkter) und dem Betreiber des UW.

Unter den Betreibern der einzelnen WEA werden die insgesamt eingespeisten und von dem Stromabnehmer abgerechneten Kilowattstunden für jede einzelne WEA im Verhältnis 1:6 aufgeteilt. Diese Aufteilung ist allein maßgeblich für die Ermittlung der relevanten Strommengen im Sinne der Ziffer 4.1 und 4.2.

5. Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

- 5.1 Die Zahlung der Beträge nach Ziffer 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 2 A erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
- 5.2 Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach Ziffer 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 2 A. Dies gilt insbesondere für etwaige Rückzahlungen der Gemeinde aufgrund durch den Betreiber ggf. zu viel geleisteter Zahlungen (z.B. wegen einer Korrektur nach Ziffer 6.4 dieses Vertrages).
- 5.3 Die Zahlung nach Ziffer 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 2 A erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach Ziffer 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 2 A gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
- 5.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

6. Abrechnung, Zahlung und Rückforderung

- 6.1 Der Betreiber erstellt für die relevanten Strommengen nach Ziffer 4.1 dieses Vertrages jährlich (Abrechnungszeitraum ist der 1. Oktober bis 30. September) bis zum 15. Dezember des Jahres vorbehaltlich einer etwaigen Korrektur nach Ziffer 4.3 oder Ziffer 6.4 dieses Vertrages eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem 15. Dezember des Jahres zur Zahlung fällig.
- 6.2 Der Betreiber reicht die Endabrechnung zur Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages gemäß § 6 Abs. 5 EEG 2023 beim Netzbetreiber ein. Die Gemeinde wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 unterstützen,

insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.

6.3 Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der relevanten Strommengen nach Ziff. 4.1 durch die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber (oder eine sonst die Förderung auszahlende Stelle) gelieferten Strommengen (z.B. auch in Form einer akzeptierten Gutschrift des Netzbetreibers) nachweisen zu lassen.

6.4 Unbeschadet weiterer Rückforderungsansprüche sind Zuwendungen, die dem Betreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 vom Netzbetreiber für die tatsächlich eingespeisten Strommengen, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat, nicht erstattet werden oder die der Netzbetreiber nach der Auszahlung vom Betreiber zurückfordert, von der Gemeinde an den Betreiber zurückzuzahlen, sofern der Betreiber die Nicht-Erstattung bzw. Rückforderung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Der Betreiber wird die Gemeinde informieren, soweit der Netzbetreiber die Erstattung von Zuwendungen nach diesem Vertrag ablehnt oder die Zuwendungen zurückfordert. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers aus einem Vertragsjahr gegen die Gemeinde nach Satz 1 entstehen mit Geltendmachung der Ansprüche seitens des Betreibers gegenüber der Gemeinde. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers werden mit Ablauf des dritten auf die Entstehung der Ansprüche folgenden Kalenderjahres fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, die Rückerstattungsansprüche durch Aufrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unter anderem mit eigenen Forderungen nach diesem Vertrag zum Erlöschen zu bringen.

6.5 Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank: DKB Neubrandenburg
IBAN: DE96 12030000 0000308999
BIC: BYLADEM1001
Verwendungszweck: Beteiligung WEA Gemeinde Wildberg

7. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

7.1 Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages durch alle Parteien; die Zahlungen werden dessen ungeachtet für die relevante Strommengen gemäß Ziffer 4.1 ab 1. Januar 2025 geleistet (vorbehaltlich Ziffern 4.3 und 6.4).

7.2 Dieser Vertrag läuft bis zum 31.12.2032 (i.e. 31. Dezember des 20. Jahres ab Inbetriebnahme der letzten von diesem Vertrag erfassten Anlage).

7.3 Beide Parteien können den Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

7.4 Beide Parteien können den Vertrag schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats aus wichtigem Grund kündigen. Die außerordentliche Kündigung ist innerhalb von einem Monat ab der Kenntniserlangung (oder grob fahrlässiger Unkenntnis) des Vorliegens des wichtigen Grundes schriftlich auszusprechen (Zugang bei der anderen Partei). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
- b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
- c) die Zahlungen nach den Ziffern 1 und 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
- d) der Betrieb des Wind Projekts endgültig eingestellt wird.

7.5 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten zum Ende der Kündigungsfrist; wird die Zahlung ganz oder teilweise unzulässig oder verboten, endet die Zahlungspflicht des Betreibers mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

8. Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit die Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 auf einen Dritten übergeht und der Betreiber die Stellung als Anlagenbetreiber verliert oder aufgibt, ist der Betreiber verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

9. Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

9.1 Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag

personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.

9.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.

9.3 Die Gemeinde darf diesen Vertrag insgesamt oder Teile davon den Mitgliedern des Gemeindegremiums im Zusammenhang mit deren Tätigkeit im Gemeindegremium zugänglich machen. Das Erstellen und Verteilen von Kopien dieses Vertrages insgesamt oder Teilen davon sind nicht zulässig, soweit dies nicht zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben erforderlich ist. Das Recht aus Ziff. 9.1 bleibt hiervon unberührt.

9.4 Der Betreiber darf Informationen folgenden Personen innerhalb und außerhalb seines eigenen Unternehmens zugänglich machen, soweit diese die Informationen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen: gesetzliche Vertreter, Organmitglieder, Mitglieder seiner Gremien und Mitarbeiter des Betreibers sowie deren unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern und deren Organen, Gremien und Mitarbeitern sowie Organen, Gremien und Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG. sowie sonstigen Dritten, soweit dies für den Betrieb der Anlagen oder für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist (z.B. Netzbetreiber, Betriebsführer).

9.5 Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

i personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder

ii betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber dem eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

10. Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- 11.2 Sofern die Bestimmungen dieses Vertrags von den zwingenden Vorgaben des EEG in seiner jeweils gültigen Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in seiner jeweils gültigen Fassung den Bestimmungen dieses Vertrags vor.
- 11.3 Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
- 11.4 Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

12. Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- Anlage 1: Lageplan des Wind Projekts
- Anlage 2 A : Standorte der Anlagen
- Anlage 2 B : Prozentuale Anteile Gemeindegebiet(e)

Rotenburg (Wümme), den

....., den

.....

Betreiber

Gemeinde Wildberg

.....

vertreten durch

.....

vertreten durch Bürgermeister und Stellv.

**Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen gemäß
§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023**

zwischen

3. Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co KG
Ellernhorst 5
18055 Rostock
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Thomas Niederswetzki, Carl-Hopp-Str. 4 b, 18069
Rostock

- im Folgenden auch „**Betreiber**“ –

und der

Gemeinde Wildberg

über Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow
vertreten durch den Bürgermeisterin Frau Papke und einer ihrer Stellvertreter

- im Folgenden auch „**Gemeinde**“ -

- Betreiber und Gemeinde im Folgenden
auch jeweils eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“

Präambel

(A) Der Betreiber betreibt mehrere Windenergieanlage im Windpark Breesen/Teetzleben. Dieser Vertrag ist für die Windkraftanlage WEA 4; V43081. Der genaue Standort des Wind Projekts inklusive der Aufteilung der einzelnen Anlagen (die „Anlage“, die „Anlagen“) ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan. Der Standort des Wind Projekts befindet sich anteilig auf dem Gebiet der Gemeinde im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023, da sich das Gemeindegebiet zumindest teilweise innerhalb eines um die einzelnen WEA gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet. Der in diesem Vertrag verwendete Begriff „Inbetriebnahme“ ist die Inbetriebnahme des gesamten Wind Projekts mit voller Leistung (i.e. Nennleistung gemäß final abgestimmtem Design) im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 und die Einspeisung des in diesen Anlagen des Windpark Projekts produzierten Stroms über das Umspannwerk der EET Erneuerbare Energien

Teetzleben GmbH & Co. KG am Netzverknüpfungspunkt. Das Wind Projekt wurde am 29.11.2012 in Betrieb genommen.

(B) Mit der Errichtung von Windenergieanlagen wird ein wichtiger Beitrag zur klimaneutralen Stromerzeugung und zur Versorgungssicherheit der Allgemeinheit geleistet. Um den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern, aber auch, um die Teilhabe der Gemeinden zu ermöglichen, die durch die Bereitstellung von Teilen ihres Gemeindegebiets den Ausbau unterstützen, hat der Gesetzgeber bereits mit § 6 EEG 2021 auch für Windenergieanlagen die Möglichkeit für Anlagenbetreiber geschaffen, einen Teil der von ihnen erwirtschafteten Erträge der Gemeinde zugutekommen zu lassen. Diese Möglichkeit möchten die Parteien – aus Gründen der Rechtssicherheit schließt der Betreiber mit allen nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 berechtigten Gemeinden einzelne Verträge – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nutzen und daher unter den nachfolgenden Bestimmungen eine Vereinbarung zur finanziellen Beteiligung betroffener Gemeinden nach dem neuen § 6 EEG 2023 abschließen (der „**Vertrag**“).

1. Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1.1 Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde als betroffene Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz

1 in Verbindung mit Satz 5 EEG 2023 und nach den weiteren Maßgaben von Ziffern 4 und 6 dieses Vertrags Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 Cent pro gemäß EEG geförderter Kilowattstunde (ct/kWh) ohne Gegenleistung für alle von diesem Vertrag umfassten Anlagen zu zahlen, dessen Umkreis von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde befinden. Die Aufteilung auf die Gemeinden richtet sich – nach Maßgabe der von dem jeweiligen Umkreis von 2.500 Metern Luftlinie je Anlage erfassten Flächen in Quadratmetern – nach dem Anteil ihres jeweiligen Gemeindegebiets an dem Wind Projekt, welcher sich aus Anlage 2 A ergibt. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Aus der Anlage 2 B ergibt sich die prozentuale Beteiligung der betroffenen Gemeinden.

1.2 Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strommenge im Sinne der Ziffer 4.1. dieses Vertrags ab dem 1. Januar 2025 zu zahlen, soweit der Betreiber nach § 6 Absatz 5 EEG 2023 für diese Zahlungen eine Erstattung vom Netzbetreiber beanspruchen kann (siehe auch Ziffer 6.4).

Für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ist der Betrag nicht zu zahlen.

2. Änderungen der Standorte und der Parameter des Wind Projekts

2.1 Die Angaben zum Standort und zu den Parametern des Wind Projekts (z.B. Zahl und Hersteller der Hauptkomponenten und Zeitpunkt der Inbetriebnahme) stehen abschließend fest. Die Angaben in Anlage 1 und Anlage 2 A spiegeln den aktuellen Stand des Wind Projekts wider. Etwaige Änderungen der Parameter des Wind Projekts erfolgen durch den Betreiber. Sofern sich die Parameter von den in Anlage 1 und/oder Anlage 2 A genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die Anlage 1 und/oder Anlage 2 A zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh nach Anlage 2 B, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.

2.2 Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, das Wind Projekt oder Teile dauerhaft zu betreiben. Sollte das Wind Projekt nicht vollständig und/oder dauerhaft betrieben werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde nach Ziffer 1 dieses Vertrags nicht in voller Höhe oder für die derzeit geplante Dauer.

3. Änderungen des Gemeindegebiets

3.1 Die Gemeinde wird dem Betreiber jede das Wind Projekt und die finanzielle Beteiligung betreffende Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.

3.2 Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in Ziffer 1.1 dieses Vertrages genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023 und die Parteien werden diese Änderungen in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag festhalten.

4. Ermittlung der relevanten Strommengen

4.1 Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert, sofern der Betreiber für die Strommenge

tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Ziffer 6.4 bleibt unberührt. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MesseEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren Anlagen eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen Anlagen in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

4.2 Maßgeblich für die Ermittlung der relevanten Strommengen gemäß Ziffer 4.1 sind, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, die gemäß EEG als gefördert abgerechneten Mengen (in kWh), die jeweils vom Netzbetreiber (oder einer sonst die Förderung auszahlende Stelle) nach deren erstellten Abrechnungen für den jeweiligen Zeitraum gegenüber dem Betreiber angesetzt wurden.

4.3 Etwaige Änderungen der Abrechnungen des Netzbetreibers (oder einer sonst die Förderung auszahlende Stelle) gelten auch für – dann ggf. zu korrigierende – Abrechnungen des Betreibers gegenüber der Gemeinde.

4.4 Die in der Präambel genannte Windenergieanlagen sind zusammen mit 5 weiteren Windenergieanlagen an das von EET Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co KG betriebene Umspannwerk angeschlossen. Dort speisen die WEA zusammen mit 5 weiteren Windenergieanlagen über ein gemeinsames Schaltfeld in das Stromnetz der E.DIS Netz GmbH ein.

Die Abrechnung der insgesamt von den Anlagen eingespeisten Kilowattstunden erfolgt im Verhältnis zwischen dem Stromabnehmer (Netzbetreiber bzw. Direktvermarkter) und dem Betreiber des UW.

Unter den Betreibern der einzelnen WEA werden die insgesamt eingespeisten und von dem Stromabnehmer abgerechneten Kilowattstunden für jede einzelne WEA im Verhältnis 1:6 aufgeteilt. Diese Aufteilung ist allein maßgeblich für die Ermittlung der relevanten Strommengen im Sinne der Ziffer 4.1 und 4.2.

5. Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

- 5.1 Die Zahlung der Beträge nach Ziffer 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 2 A erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
- 5.2 Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach Ziffer 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 2 A. Dies gilt insbesondere für etwaige Rückzahlungen der Gemeinde aufgrund durch den Betreiber ggf. zu viel geleisteter Zahlungen (z.B. wegen einer Korrektur nach Ziffer 6.4 dieses Vertrages).
- 5.3 Die Zahlung nach Ziffer 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 2 A erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach Ziffer 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 2 A gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
- 5.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

6. Abrechnung, Zahlung und Rückforderung

- 6.1 Der Betreiber erstellt für die relevanten Strommengen nach Ziffer 4.1 dieses Vertrages jährlich (Abrechnungszeitraum ist der 1. Oktober bis 30. September) bis zum 15. Dezember des Jahres vorbehaltlich einer etwaigen Korrektur nach Ziffer 4.3 oder Ziffer 6.4 dieses Vertrages eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem 15. Dezember des Jahres zur Zahlung fällig.
- 6.2 Der Betreiber reicht die Endabrechnung zur Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages gemäß § 6 Abs. 5 EEG 2023 beim Netzbetreiber ein. Die Gemeinde wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 unterstützen,

insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.

6.3 Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der relevanten Strommengen nach Ziff. 4.1 durch die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber (oder eine sonst die Förderung auszahlende Stelle) gelieferten Strommengen (z.B. auch in Form einer akzeptierten Gutschrift des Netzbetreibers) nachweisen zu lassen.

6.4 Unbeschadet weiterer Rückforderungsansprüche sind Zuwendungen, die dem Betreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 vom Netzbetreiber für die tatsächlich eingespeisten Strommengen, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat, nicht erstattet werden oder die der Netzbetreiber nach der Auszahlung vom Betreiber zurückfordert, von der Gemeinde an den Betreiber zurückzuzahlen, sofern der Betreiber die Nicht-Erstattung bzw. Rückforderung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Der Betreiber wird die Gemeinde informieren, soweit der Netzbetreiber die Erstattung von Zuwendungen nach diesem Vertrag ablehnt oder die Zuwendungen zurückfordert. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers aus einem Vertragsjahr gegen die Gemeinde nach Satz 1 entstehen mit Geltendmachung der Ansprüche seitens des Betreibers gegenüber der Gemeinde. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers werden mit Ablauf des dritten auf die Entstehung der Ansprüche folgenden Kalenderjahres fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, die Rückerstattungsansprüche durch Aufrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unter anderem mit eigenen Forderungen nach diesem Vertrag zum Erlöschen zu bringen.

6.5 Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank: DKB Neubrandenburg
IBAN: DE96 12030000 0000308999
BIC: BYLADEM1001
Verwendungszweck: Beteiligung WEA Gemeinde Wildberg

7. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

7.1 Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages durch alle Parteien; die Zahlungen werden dessen ungeachtet für die relevante Strommengen gemäß Ziffer 4.1 ab 1. Januar 2025 geleistet (vorbehaltlich Ziffern 4.3 und 6.4).

7.2 Dieser Vertrag läuft bis zum 31.12.2032 (i.e. 31. Dezember des 20. Jahres ab Inbetriebnahme der letzten von diesem Vertrag erfassten Anlage).

7.3 Beide Parteien können den Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

7.4 Beide Parteien können den Vertrag schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats aus wichtigem Grund kündigen. Die außerordentliche Kündigung ist innerhalb von einem Monat ab der Kenntniserlangung (oder grob fahrlässiger Unkenntnis) des Vorliegens des wichtigen Grundes schriftlich auszusprechen (Zugang bei der anderen Partei). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
- b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
- c) die Zahlungen nach den Ziffern 1 und 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
- d) der Betrieb des Wind Projekts endgültig eingestellt wird.

7.5 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten zum Ende der Kündigungsfrist; wird die Zahlung ganz oder teilweise unzulässig oder verboten, endet die Zahlungspflicht des Betreibers mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

8. Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit die Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 auf einen Dritten übergeht und der Betreiber die Stellung als Anlagenbetreiber verliert oder aufgibt, ist der Betreiber verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

9. Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

9.1 Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag

personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.

9.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.

9.3 Die Gemeinde darf diesen Vertrag insgesamt oder Teile davon den Mitgliedern des Gemeindegremiums im Zusammenhang mit deren Tätigkeit im Gemeindegremium zugänglich machen. Das Erstellen und Verteilen von Kopien dieses Vertrages insgesamt oder Teilen davon sind nicht zulässig, soweit dies nicht zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben erforderlich ist. Das Recht aus Ziff. 9.1 bleibt hiervon unberührt.

9.4 Der Betreiber darf Informationen folgenden Personen innerhalb und außerhalb seines eigenen Unternehmens zugänglich machen, soweit diese die Informationen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen: gesetzliche Vertreter, Organmitglieder, Mitglieder seiner Gremien und Mitarbeiter des Betreibers sowie deren unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern und deren Organen, Gremien und Mitarbeitern sowie Organen, Gremien und Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG. sowie sonstigen Dritten, soweit dies für den Betrieb der Anlagen oder für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist (z.B. Netzbetreiber, Betriebsführer).

9.5 Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

i personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder

ii betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber dem eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

10. Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- 11.2 Sofern die Bestimmungen dieses Vertrags von den zwingenden Vorgaben des EEG in seiner jeweils gültigen Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in seiner jeweils gültigen Fassung den Bestimmungen dieses Vertrags vor.
- 11.3 Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
- 11.4 Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

12. Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- Anlage 1: Lageplan des Wind Projekts
- Anlage 2 A : Standorte der Anlagen
- Anlage 2 B : Prozentuale Anteile Gemeindegebiet(e)

Rotenburg (Wümme), den

....., den

.....

Betreiber

Gemeinde Wildberg

.....

vertreten durch

.....

vertreten durch Bürgermeister und Stellv.

**Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen gemäß
§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023**

zwischen

3. Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co KG
Ellernhorst 5
18055 Rostock
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Thomas Niederswetzki, Carl-Hopp-Str. 4 b, 18069
Rostock

- im Folgenden auch „**Betreiber**“ –

und der

Gemeinde Wildberg

über Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow
vertreten durch den Bürgermeisterin Frau Papke und einer ihrer Stellvertreter

- im Folgenden auch „**Gemeinde**“ -

- Betreiber und Gemeinde im Folgenden
auch jeweils eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“

Präambel

(A) Der Betreiber betreibt mehrere Windenergieanlage im Windpark Breesen/Teetzleben. Dieser Vertrag ist für die Windkraftanlage WEA6; V43083. Der genaue Standort des Wind Projekts inklusive der Aufteilung der einzelnen Anlagen (die „Anlage“, die „Anlagen“) ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan. Der Standort des Wind Projekts befindet sich anteilig auf dem Gebiet der Gemeinde im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023, da sich das Gemeindegebiet zumindest teilweise innerhalb eines um die einzelnen WEA gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet. Der in diesem Vertrag verwendete Begriff „Inbetriebnahme“ ist die Inbetriebnahme des gesamten Wind Projekts mit voller Leistung (i.e. Nennleistung gemäß final abgestimmtem Design) im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 und die Einspeisung des in diesen Anlagen des Windpark Projekts produzierten Stroms über das Umspannwerk der EET Erneuerbare Energien

Teetzleben GmbH & Co. KG am Netzverknüpfungspunkt. Das Wind Projekt wurde am 29.11.2012 in Betrieb genommen.

(B) Mit der Errichtung von Windenergieanlagen wird ein wichtiger Beitrag zur klimaneutralen Stromerzeugung und zur Versorgungssicherheit der Allgemeinheit geleistet. Um den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern, aber auch, um die Teilhabe der Gemeinden zu ermöglichen, die durch die Bereitstellung von Teilen ihres Gemeindegebiets den Ausbau unterstützen, hat der Gesetzgeber bereits mit § 6 EEG 2021 auch für Windenergieanlagen die Möglichkeit für Anlagenbetreiber geschaffen, einen Teil der von ihnen erwirtschafteten Erträge der Gemeinde zugutekommen zu lassen. Diese Möglichkeit möchten die Parteien – aus Gründen der Rechtssicherheit schließt der Betreiber mit allen nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 berechtigten Gemeinden einzelne Verträge – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nutzen und daher unter den nachfolgenden Bestimmungen eine Vereinbarung zur finanziellen Beteiligung betroffener Gemeinden nach dem neuen § 6 EEG 2023 abschließen (der „**Vertrag**“).

1. Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1.1 Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde als betroffene Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz

1 in Verbindung mit Satz 5 EEG 2023 und nach den weiteren Maßgaben von Ziffern 4 und 6 dieses Vertrags Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 Cent pro gemäß EEG geförderter Kilowattstunde (ct/kWh) ohne Gegenleistung für alle von diesem Vertrag umfassten Anlagen zu zahlen, dessen Umkreis von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde befinden. Die Aufteilung auf die Gemeinden richtet sich – nach Maßgabe der von dem jeweiligen Umkreis von 2.500 Metern Luftlinie je Anlage erfassten Flächen in Quadratmetern – nach dem Anteil ihres jeweiligen Gemeindegebiets an dem Wind Projekt, welcher sich aus Anlage 2 A ergibt. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Aus der Anlage 2 B ergibt sich die prozentuale Beteiligung der betroffenen Gemeinden.

1.2 Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strommenge im Sinne der Ziffer 4.1. dieses Vertrags ab dem 1. Januar 2025 zu zahlen, soweit der Betreiber nach § 6 Absatz 5 EEG 2023 für diese Zahlungen eine Erstattung vom Netzbetreiber beanspruchen kann (siehe auch Ziffer 6.4).

Für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ist der Betrag nicht zu zahlen.

2. Änderungen der Standorte und der Parameter des Wind Projekts

2.1 Die Angaben zum Standort und zu den Parametern des Wind Projekts (z.B. Zahl und Hersteller der Hauptkomponenten und Zeitpunkt der Inbetriebnahme) stehen abschließend fest. Die Angaben in Anlage 1 und Anlage 2 A spiegeln den aktuellen Stand des Wind Projekts wider. Etwaige Änderungen der Parameter des Wind Projekts erfolgen durch den Betreiber. Sofern sich die Parameter von den in Anlage 1 und/oder Anlage 2 A genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die Anlage 1 und/oder Anlage 2 A zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh nach Anlage 2 B, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.

2.2 Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, das Wind Projekt oder Teile dauerhaft zu betreiben. Sollte das Wind Projekt nicht vollständig und/oder dauerhaft betrieben werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde nach Ziffer 1 dieses Vertrags nicht in voller Höhe oder für die derzeit geplante Dauer.

3. Änderungen des Gemeindegebiets

3.1 Die Gemeinde wird dem Betreiber jede das Wind Projekt und die finanzielle Beteiligung betreffende Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.

3.2 Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in Ziffer 1.1 dieses Vertrages genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023 und die Parteien werden diese Änderungen in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag festhalten.

4. Ermittlung der relevanten Strommengen

4.1 Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert, sofern der Betreiber für die Strommenge

tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Ziffer 6.4 bleibt unberührt. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MesseEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren Anlagen eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen Anlagen in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

4.2 Maßgeblich für die Ermittlung der relevanten Strommengen gemäß Ziffer 4.1 sind, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, die gemäß EEG als gefördert abgerechneten Mengen (in kWh), die jeweils vom Netzbetreiber (oder einer sonst die Förderung auszahlende Stelle) nach deren erstellten Abrechnungen für den jeweiligen Zeitraum gegenüber dem Betreiber angesetzt wurden.

4.3 Etwaige Änderungen der Abrechnungen des Netzbetreibers (oder einer sonst die Förderung auszahlende Stelle) gelten auch für – dann ggf. zu korrigierende – Abrechnungen des Betreibers gegenüber der Gemeinde.

4.4 Die in der Präambel genannte Windenergieanlagen sind zusammen mit 5 weiteren Windenergieanlagen an das von EET Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co KG betriebene Umspannwerk angeschlossen. Dort speisen die WEA zusammen mit 5 weiteren Windenergieanlagen über ein gemeinsames Schaltfeld in das Stromnetz der E.DIS Netz GmbH ein.

Die Abrechnung der insgesamt von den Anlagen eingespeisten Kilowattstunden erfolgt im Verhältnis zwischen dem Stromabnehmer (Netzbetreiber bzw. Direktvermarkter) und dem Betreiber des UW.

Unter den Betreibern der einzelnen WEA werden die insgesamt eingespeisten und von dem Stromabnehmer abgerechneten Kilowattstunden für jede einzelne WEA im Verhältnis 1:6 aufgeteilt. Diese Aufteilung ist allein maßgeblich für die Ermittlung der relevanten Strommengen im Sinne der Ziffer 4.1 und 4.2.

5. Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

- 5.1 Die Zahlung der Beträge nach Ziffer 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 2 A erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
- 5.2 Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach Ziffer 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 2 A. Dies gilt insbesondere für etwaige Rückzahlungen der Gemeinde aufgrund durch den Betreiber ggf. zu viel geleisteter Zahlungen (z.B. wegen einer Korrektur nach Ziffer 6.4 dieses Vertrages).
- 5.3 Die Zahlung nach Ziffer 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 2 A erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach Ziffer 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 2 A gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
- 5.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

6. Abrechnung, Zahlung und Rückforderung

- 6.1 Der Betreiber erstellt für die relevanten Strommengen nach Ziffer 4.1 dieses Vertrages jährlich (Abrechnungszeitraum ist der 1. Oktober bis 30. September) bis zum 15. Dezember des Jahres vorbehaltlich einer etwaigen Korrektur nach Ziffer 4.3 oder Ziffer 6.4 dieses Vertrages eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem 15. Dezember des Jahres zur Zahlung fällig.
- 6.2 Der Betreiber reicht die Endabrechnung zur Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages gemäß § 6 Abs. 5 EEG 2023 beim Netzbetreiber ein. Die Gemeinde wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 unterstützen,

insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.

6.3 Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der relevanten Strommengen nach Ziff. 4.1 durch die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber (oder eine sonst die Förderung auszahlende Stelle) gelieferten Strommengen (z.B. auch in Form einer akzeptierten Gutschrift des Netzbetreibers) nachweisen zu lassen.

6.4 Unbeschadet weiterer Rückforderungsansprüche sind Zuwendungen, die dem Betreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 vom Netzbetreiber für die tatsächlich eingespeisten Strommengen, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat, nicht erstattet werden oder die der Netzbetreiber nach der Auszahlung vom Betreiber zurückfordert, von der Gemeinde an den Betreiber zurückzuzahlen, sofern der Betreiber die Nicht-Erstattung bzw. Rückforderung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Der Betreiber wird die Gemeinde informieren, soweit der Netzbetreiber die Erstattung von Zuwendungen nach diesem Vertrag ablehnt oder die Zuwendungen zurückfordert. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers aus einem Vertragsjahr gegen die Gemeinde nach Satz 1 entstehen mit Geltendmachung der Ansprüche seitens des Betreibers gegenüber der Gemeinde. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers werden mit Ablauf des dritten auf die Entstehung der Ansprüche folgenden Kalenderjahres fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, die Rückerstattungsansprüche durch Aufrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unter anderem mit eigenen Forderungen nach diesem Vertrag zum Erlöschen zu bringen.

6.5 Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank: DKB Neubrandenburg
IBAN: DE96 12030000 0000308999
BIC: BYLADEM1001
Verwendungszweck: Beteiligung WEA Gemeinde Wildberg

7. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

7.1 Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages durch alle Parteien; die Zahlungen werden dessen ungeachtet für die relevante Strommengen gemäß Ziffer 4.1 ab 1. Januar 2025 geleistet (vorbehaltlich Ziffern 4.3 und 6.4).

7.2 Dieser Vertrag läuft bis zum 31.12.2032 (i.e. 31. Dezember des 20. Jahres ab Inbetriebnahme der letzten von diesem Vertrag erfassten Anlage).

7.3 Beide Parteien können den Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

7.4 Beide Parteien können den Vertrag schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats aus wichtigem Grund kündigen. Die außerordentliche Kündigung ist innerhalb von einem Monat ab der Kenntniserlangung (oder grob fahrlässiger Unkenntnis) des Vorliegens des wichtigen Grundes schriftlich auszusprechen (Zugang bei der anderen Partei). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
- b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
- c) die Zahlungen nach den Ziffern 1 und 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
- d) der Betrieb des Wind Projekts endgültig eingestellt wird.

7.5 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten zum Ende der Kündigungsfrist; wird die Zahlung ganz oder teilweise unzulässig oder verboten, endet die Zahlungspflicht des Betreibers mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

8. Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit die Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 auf einen Dritten übergeht und der Betreiber die Stellung als Anlagenbetreiber verliert oder aufgibt, ist der Betreiber verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

9. Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

9.1 Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag

personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.

9.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.

9.3 Die Gemeinde darf diesen Vertrag insgesamt oder Teile davon den Mitgliedern des Gemeindegremiums im Zusammenhang mit deren Tätigkeit im Gemeindegremium zugänglich machen. Das Erstellen und Verteilen von Kopien dieses Vertrages insgesamt oder Teilen davon sind nicht zulässig, soweit dies nicht zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben erforderlich ist. Das Recht aus Ziff. 9.1 bleibt hiervon unberührt.

9.4 Der Betreiber darf Informationen folgenden Personen innerhalb und außerhalb seines eigenen Unternehmens zugänglich machen, soweit diese die Informationen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen: gesetzliche Vertreter, Organmitglieder, Mitglieder seiner Gremien und Mitarbeiter des Betreibers sowie deren unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern und deren Organen, Gremien und Mitarbeitern sowie Organen, Gremien und Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG. sowie sonstigen Dritten, soweit dies für den Betrieb der Anlagen oder für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist (z.B. Netzbetreiber, Betriebsführer).

9.5 Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

i personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder

ii betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber dem eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

10. Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- 11.2 Sofern die Bestimmungen dieses Vertrags von den zwingenden Vorgaben des EEG in seiner jeweils gültigen Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in seiner jeweils gültigen Fassung den Bestimmungen dieses Vertrags vor.
- 11.3 Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
- 11.4 Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

12. Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- Anlage 1: Lageplan des Wind Projekts
- Anlage 2 A : Standorte der Anlagen
- Anlage 2 B : Prozentuale Anteile Gemeindegebiet(e)

Rotenburg (Wümme), den

....., den

.....

Betreiber

Gemeinde Wildberg

.....

vertreten durch

.....

vertreten durch Bürgermeister und Stellv.

**Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen gemäß
§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023**

zwischen

3. Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co KG

Ellernhorst 5

18055 Rostock

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Thomas Niederswetzki, Carl-Hopp-Str. 4 b, 18069
Rostock

- im Folgenden auch „**Betreiber**“ –

und der

Gemeinde Wildberg

über Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

vertreten durch den Bürgermeisterin Frau Papke und einer ihrer Stellvertreter

- im Folgenden auch „**Gemeinde**“ -

- Betreiber und Gemeinde im Folgenden

auch jeweils eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“

Präambel

(A) Der Betreiber betreibt mehrere Windenergieanlage im Windpark Breesen/Teetzleben. Dieser Vertrag ist für die Windkraftanlage WEA 7; V43084. Der genaue Standort des Wind Projekts inklusive der Aufteilung der einzelnen Anlagen (die „Anlage“, die „Anlagen“) ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan. Der Standort des Wind Projekts befindet sich anteilig auf dem Gebiet der Gemeinde im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023, da sich das Gemeindegebiet zumindest teilweise innerhalb eines um die einzelnen WEA gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet. Der in diesem Vertrag verwendete Begriff „Inbetriebnahme“ ist die Inbetriebnahme des gesamten Wind Projekts mit voller Leistung (i.e. Nennleistung gemäß final abgestimmtem Design) im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 und die Einspeisung des in diesen Anlagen des Windpark Projekts produzierten Stroms über das Umspannwerk der EET Erneuerbare Energien

Teetzleben GmbH & Co. KG am Netzverknüpfungspunkt. Das Wind Projekt wurde am 29.11.2012 in Betrieb genommen.

(B) Mit der Errichtung von Windenergieanlagen wird ein wichtiger Beitrag zur klimaneutralen Stromerzeugung und zur Versorgungssicherheit der Allgemeinheit geleistet. Um den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern, aber auch, um die Teilhabe der Gemeinden zu ermöglichen, die durch die Bereitstellung von Teilen ihres Gemeindegebiets den Ausbau unterstützen, hat der Gesetzgeber bereits mit § 6 EEG 2021 auch für Windenergieanlagen die Möglichkeit für Anlagenbetreiber geschaffen, einen Teil der von ihnen erwirtschafteten Erträge der Gemeinde zugutekommen zu lassen. Diese Möglichkeit möchten die Parteien – aus Gründen der Rechtssicherheit schließt der Betreiber mit allen nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 berechtigten Gemeinden einzelne Verträge – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nutzen und daher unter den nachfolgenden Bestimmungen eine Vereinbarung zur finanziellen Beteiligung betroffener Gemeinden nach dem neuen § 6 EEG 2023 abschließen (der „**Vertrag**“).

1. Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1.1 Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde als betroffene Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz

1 in Verbindung mit Satz 5 EEG 2023 und nach den weiteren Maßgaben von Ziffern 4 und 6 dieses Vertrags Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 Cent pro gemäß EEG geförderter Kilowattstunde (ct/kWh) ohne Gegenleistung für alle von diesem Vertrag umfassten Anlagen zu zahlen, dessen Umkreis von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde befinden. Die Aufteilung auf die Gemeinden richtet sich – nach Maßgabe der von dem jeweiligen Umkreis von 2.500 Metern Luftlinie je Anlage erfassten Flächen in Quadratmetern – nach dem Anteil ihres jeweiligen Gemeindegebiets an dem Wind Projekt, welcher sich aus Anlage 2 A ergibt. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Aus der Anlage 2 B ergibt sich die prozentuale Beteiligung der betroffenen Gemeinden.

1.2 Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strommenge im Sinne der Ziffer 4.1. dieses Vertrags ab dem 1. Januar 2025 zu zahlen, soweit der Betreiber nach § 6 Absatz 5 EEG 2023 für diese Zahlungen eine Erstattung vom Netzbetreiber beanspruchen kann (siehe auch Ziffer 6.4).

Für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ist der Betrag nicht zu zahlen.

2. Änderungen der Standorte und der Parameter des Wind Projekts

2.1 Die Angaben zum Standort und zu den Parametern des Wind Projekts (z.B. Zahl und Hersteller der Hauptkomponenten und Zeitpunkt der Inbetriebnahme) stehen abschließend fest. Die Angaben in Anlage 1 und Anlage 2 A spiegeln den aktuellen Stand des Wind Projekts wider. Etwaige Änderungen der Parameter des Wind Projekts erfolgen durch den Betreiber. Sofern sich die Parameter von den in Anlage 1 und/oder Anlage 2 A genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die Anlage 1 und/oder Anlage 2 A zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh nach Anlage 2 B, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.

2.2 Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, das Wind Projekt oder Teile dauerhaft zu betreiben. Sollte das Wind Projekt nicht vollständig und/oder dauerhaft betrieben werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde nach Ziffer 1 dieses Vertrags nicht in voller Höhe oder für die derzeit geplante Dauer.

3. Änderungen des Gemeindegebiets

3.1 Die Gemeinde wird dem Betreiber jede das Wind Projekt und die finanzielle Beteiligung betreffende Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.

3.2 Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in Ziffer 1.1 dieses Vertrages genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023 und die Parteien werden diese Änderungen in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag festhalten.

4. Ermittlung der relevanten Strommengen

4.1 Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert, sofern der Betreiber für die Strommenge

tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Ziffer 6.4 bleibt unberührt. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MesseEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren Anlagen eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen Anlagen in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

4.2 Maßgeblich für die Ermittlung der relevanten Strommengen gemäß Ziffer 4.1 sind, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, die gemäß EEG als gefördert abgerechneten Mengen (in kWh), die jeweils vom Netzbetreiber (oder einer sonst die Förderung auszahlende Stelle) nach deren erstellten Abrechnungen für den jeweiligen Zeitraum gegenüber dem Betreiber angesetzt wurden.

4.3 Etwaige Änderungen der Abrechnungen des Netzbetreibers (oder einer sonst die Förderung auszahlende Stelle) gelten auch für – dann ggf. zu korrigierende – Abrechnungen des Betreibers gegenüber der Gemeinde.

4.4 Die in der Präambel genannte Windenergieanlagen sind zusammen mit 5 weiteren Windenergieanlagen an das von EET Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co KG betriebene Umspannwerk angeschlossen. Dort speisen die WEA zusammen mit 5 weiteren Windenergieanlagen über ein gemeinsames Schaltfeld in das Stromnetz der E.DIS Netz GmbH ein.

Die Abrechnung der insgesamt von den Anlagen eingespeisten Kilowattstunden erfolgt im Verhältnis zwischen dem Stromabnehmer (Netzbetreiber bzw. Direktvermarkter) und dem Betreiber des UW.

Unter den Betreibern der einzelnen WEA werden die insgesamt eingespeisten und von dem Stromabnehmer abgerechneten Kilowattstunden für jede einzelne WEA im Verhältnis 1:6 aufgeteilt. Diese Aufteilung ist allein maßgeblich für die Ermittlung der relevanten Strommengen im Sinne der Ziffer 4.1 und 4.2.

5. Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

- 5.1 Die Zahlung der Beträge nach Ziffer 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 2 A erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
- 5.2 Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach Ziffer 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 2 A. Dies gilt insbesondere für etwaige Rückzahlungen der Gemeinde aufgrund durch den Betreiber ggf. zu viel geleisteter Zahlungen (z.B. wegen einer Korrektur nach Ziffer 6.4 dieses Vertrages).
- 5.3 Die Zahlung nach Ziffer 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 2 A erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach Ziffer 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 2 A gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
- 5.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

6. Abrechnung, Zahlung und Rückforderung

- 6.1 Der Betreiber erstellt für die relevanten Strommengen nach Ziffer 4.1 dieses Vertrages jährlich (Abrechnungszeitraum ist der 1. Oktober bis 30. September) bis zum 15. Dezember des Jahres vorbehaltlich einer etwaigen Korrektur nach Ziffer 4.3 oder Ziffer 6.4 dieses Vertrages eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem 15. Dezember des Jahres zur Zahlung fällig.
- 6.2 Der Betreiber reicht die Endabrechnung zur Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages gemäß § 6 Abs. 5 EEG 2023 beim Netzbetreiber ein. Die Gemeinde wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 unterstützen,

insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.

6.3 Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der relevanten Strommengen nach Ziff. 4.1 durch die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber (oder eine sonst die Förderung auszahlende Stelle) gelieferten Strommengen (z.B. auch in Form einer akzeptierten Gutschrift des Netzbetreibers) nachweisen zu lassen.

6.4 Unbeschadet weiterer Rückforderungsansprüche sind Zuwendungen, die dem Betreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 vom Netzbetreiber für die tatsächlich eingespeisten Strommengen, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat, nicht erstattet werden oder die der Netzbetreiber nach der Auszahlung vom Betreiber zurückfordert, von der Gemeinde an den Betreiber zurückzuzahlen, sofern der Betreiber die Nicht-Erstattung bzw. Rückforderung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Der Betreiber wird die Gemeinde informieren, soweit der Netzbetreiber die Erstattung von Zuwendungen nach diesem Vertrag ablehnt oder die Zuwendungen zurückfordert. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers aus einem Vertragsjahr gegen die Gemeinde nach Satz 1 entstehen mit Geltendmachung der Ansprüche seitens des Betreibers gegenüber der Gemeinde. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers werden mit Ablauf des dritten auf die Entstehung der Ansprüche folgenden Kalenderjahres fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, die Rückerstattungsansprüche durch Aufrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unter anderem mit eigenen Forderungen nach diesem Vertrag zum Erlöschen zu bringen.

6.5 Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank: DKB Neubrandenburg
IBAN: DE96 12030000 0000308999
BIC: BYLADEM1001
Verwendungszweck: Beteiligung WEA Gemeinde Wildberg

7. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

7.1 Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages durch alle Parteien; die Zahlungen werden dessen ungeachtet für die relevante Strommengen gemäß Ziffer 4.1 ab 1. Januar 2025 geleistet (vorbehaltlich Ziffern 4.3 und 6.4).

7.2 Dieser Vertrag läuft bis zum 31.12.2032 (i.e. 31. Dezember des 20. Jahres ab Inbetriebnahme der letzten von diesem Vertrag erfassten Anlage).

7.3 Beide Parteien können den Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

7.4 Beide Parteien können den Vertrag schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats aus wichtigem Grund kündigen. Die außerordentliche Kündigung ist innerhalb von einem Monat ab der Kenntniserlangung (oder grob fahrlässiger Unkenntnis) des Vorliegens des wichtigen Grundes schriftlich auszusprechen (Zugang bei der anderen Partei). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
- b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
- c) die Zahlungen nach den Ziffern 1 und 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
- d) der Betrieb des Wind Projekts endgültig eingestellt wird.

7.5 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten zum Ende der Kündigungsfrist; wird die Zahlung ganz oder teilweise unzulässig oder verboten, endet die Zahlungspflicht des Betreibers mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

8. Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit die Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 auf einen Dritten übergeht und der Betreiber die Stellung als Anlagenbetreiber verliert oder aufgibt, ist der Betreiber verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

9. Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

9.1 Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag

personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.

9.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.

9.3 Die Gemeinde darf diesen Vertrag insgesamt oder Teile davon den Mitgliedern des Gemeindegremiums im Zusammenhang mit deren Tätigkeit im Gemeindegremium zugänglich machen. Das Erstellen und Verteilen von Kopien dieses Vertrages insgesamt oder Teilen davon sind nicht zulässig, soweit dies nicht zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben erforderlich ist. Das Recht aus Ziff. 9.1 bleibt hiervon unberührt.

9.4 Der Betreiber darf Informationen folgenden Personen innerhalb und außerhalb seines eigenen Unternehmens zugänglich machen, soweit diese die Informationen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen: gesetzliche Vertreter, Organmitglieder, Mitglieder seiner Gremien und Mitarbeiter des Betreibers sowie deren unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern und deren Organen, Gremien und Mitarbeitern sowie Organen, Gremien und Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG. sowie sonstigen Dritten, soweit dies für den Betrieb der Anlagen oder für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist (z.B. Netzbetreiber, Betriebsführer).

9.5 Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

i personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder

ii betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber dem eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

10. Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- 11.2 Sofern die Bestimmungen dieses Vertrags von den zwingenden Vorgaben des EEG in seiner jeweils gültigen Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in seiner jeweils gültigen Fassung den Bestimmungen dieses Vertrags vor.
- 11.3 Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
- 11.4 Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

12. Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- Anlage 1: Lageplan des Wind Projekts
- Anlage 2 A : Standorte der Anlagen
- Anlage 2 B : Prozentuale Anteile Gemeindegebiet(e)

Rotenburg (Wümme), den

....., den

.....

Betreiber

Gemeinde Wildberg

.....

vertreten durch

.....

vertreten durch Bürgermeister und Stellv.

**Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen gemäß
§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023**

zwischen

3. Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co KG

Ellernhorst 5

18055 Rostock

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Thomas Niederswetzki, Carl-Hopp-Str. 4 b, 18069
Rostock

- im Folgenden auch „**Betreiber**“ –

und der

Gemeinde Wildberg

über Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

vertreten durch den Bürgermeisterin Frau Papke und einer ihrer Stellvertreter

- im Folgenden auch „**Gemeinde**“ -

- Betreiber und Gemeinde im Folgenden

auch jeweils eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“

Präambel

(A) Der Betreiber betreibt mehrere Windenergieanlage im Windpark Breesen/Teetzleben. Dieser Vertrag ist für die Windkraftanlage WEA 9; V218961. Der genaue Standort des Wind Projekts inklusive der Aufteilung der einzelnen Anlagen (die „Anlage“, die „Anlagen“) ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan. Der Standort des Wind Projekts befindet sich anteilig auf dem Gebiet der Gemeinde im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023, da sich das Gemeindegebiet zumindest teilweise innerhalb eines um die einzelnen WEA gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet. Der in diesem Vertrag verwendete Begriff „Inbetriebnahme“ ist die Inbetriebnahme des gesamten Wind Projekts mit voller Leistung (i.e. Nennleistung gemäß final abgestimmtem Design) im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 und die Einspeisung des in diesen Anlagen des Windpark Projekts produzierten Stroms über das Umspannwerk der EET Erneuerbare Energien

Teetzleben GmbH & Co. KG am Netzverknüpfungspunkt. Das Wind Projekt wurde am 29.11.2012 in Betrieb genommen.

(B) Mit der Errichtung von Windenergieanlagen wird ein wichtiger Beitrag zur klimaneutralen Stromerzeugung und zur Versorgungssicherheit der Allgemeinheit geleistet. Um den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern, aber auch, um die Teilhabe der Gemeinden zu ermöglichen, die durch die Bereitstellung von Teilen ihres Gemeindegebiets den Ausbau unterstützen, hat der Gesetzgeber bereits mit § 6 EEG 2021 auch für Windenergieanlagen die Möglichkeit für Anlagenbetreiber geschaffen, einen Teil der von ihnen erwirtschafteten Erträge der Gemeinde zugutekommen zu lassen. Diese Möglichkeit möchten die Parteien – aus Gründen der Rechtssicherheit schließt der Betreiber mit allen nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 berechtigten Gemeinden einzelne Verträge – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nutzen und daher unter den nachfolgenden Bestimmungen eine Vereinbarung zur finanziellen Beteiligung betroffener Gemeinden nach dem neuen § 6 EEG 2023 abschließen (der „**Vertrag**“).

1. Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1.1 Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde als betroffene Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz

1 in Verbindung mit Satz 5 EEG 2023 und nach den weiteren Maßgaben von Ziffern 4 und 6 dieses Vertrags Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 Cent pro gemäß EEG geförderter Kilowattstunde (ct/kWh) ohne Gegenleistung für alle von diesem Vertrag umfassten Anlagen zu zahlen, dessen Umkreis von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde befinden. Die Aufteilung auf die Gemeinden richtet sich – nach Maßgabe der von dem jeweiligen Umkreis von 2.500 Metern Luftlinie je Anlage erfassten Flächen in Quadratmetern – nach dem Anteil ihres jeweiligen Gemeindegebiets an dem Wind Projekt, welcher sich aus Anlage 2 A ergibt. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Aus der Anlage 2 B ergibt sich die prozentuale Beteiligung der betroffenen Gemeinden.

1.2 Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strommenge im Sinne der Ziffer 4.1. dieses Vertrags ab dem 1. Januar 2025 zu zahlen, soweit der Betreiber nach § 6 Absatz 5 EEG 2023 für diese Zahlungen eine Erstattung vom Netzbetreiber beanspruchen kann (siehe auch Ziffer 6.4).

Für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ist der Betrag nicht zu zahlen.

2. Änderungen der Standorte und der Parameter des Wind Projekts

2.1 Die Angaben zum Standort und zu den Parametern des Wind Projekts (z.B. Zahl und Hersteller der Hauptkomponenten und Zeitpunkt der Inbetriebnahme) stehen abschließend fest. Die Angaben in Anlage 1 und Anlage 2 A spiegeln den aktuellen Stand des Wind Projekts wider. Etwaige Änderungen der Parameter des Wind Projekts erfolgen durch den Betreiber. Sofern sich die Parameter von den in Anlage 1 und/oder Anlage 2 A genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die Anlage 1 und/oder Anlage 2 A zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh nach Anlage 2 B, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.

2.2 Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, das Wind Projekt oder Teile dauerhaft zu betreiben. Sollte das Wind Projekt nicht vollständig und/oder dauerhaft betrieben werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde nach Ziffer 1 dieses Vertrags nicht in voller Höhe oder für die derzeit geplante Dauer.

3. Änderungen des Gemeindegebiets

3.1 Die Gemeinde wird dem Betreiber jede das Wind Projekt und die finanzielle Beteiligung betreffende Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.

3.2 Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in Ziffer 1.1 dieses Vertrages genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023 und die Parteien werden diese Änderungen in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag festhalten.

4. Ermittlung der relevanten Strommengen

4.1 Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert, sofern der Betreiber für die Strommenge

tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Ziffer 6.4 bleibt unberührt. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MesseEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren Anlagen eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen Anlagen in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

4.2 Maßgeblich für die Ermittlung der relevanten Strommengen gemäß Ziffer 4.1 sind, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, die gemäß EEG als gefördert abgerechneten Mengen (in kWh), die jeweils vom Netzbetreiber (oder einer sonst die Förderung auszahlende Stelle) nach deren erstellten Abrechnungen für den jeweiligen Zeitraum gegenüber dem Betreiber angesetzt wurden.

4.3 Etwaige Änderungen der Abrechnungen des Netzbetreibers (oder einer sonst die Förderung auszahlende Stelle) gelten auch für – dann ggf. zu korrigierende – Abrechnungen des Betreibers gegenüber der Gemeinde.

4.4 Die in der Präambel genannte Windenergieanlagen sind zusammen mit 5 weiteren Windenergieanlagen an das von EET Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co KG betriebene Umspannwerk angeschlossen. Dort speisen die WEA zusammen mit 5 weiteren Windenergieanlagen über ein gemeinsames Schaltfeld in das Stromnetz der E.DIS Netz GmbH ein.

Die Abrechnung der insgesamt von den Anlagen eingespeisten Kilowattstunden erfolgt im Verhältnis zwischen dem Stromabnehmer (Netzbetreiber bzw. Direktvermarkter) und dem Betreiber des UW.

Unter den Betreibern der einzelnen WEA werden die insgesamt eingespeisten und von dem Stromabnehmer abgerechneten Kilowattstunden für jede einzelne WEA im Verhältnis 1:6 aufgeteilt. Diese Aufteilung ist allein maßgeblich für die Ermittlung der relevanten Strommengen im Sinne der Ziffer 4.1 und 4.2.

5. Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

- 5.1 Die Zahlung der Beträge nach Ziffer 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 2 A erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
- 5.2 Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach Ziffer 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 2 A. Dies gilt insbesondere für etwaige Rückzahlungen der Gemeinde aufgrund durch den Betreiber ggf. zu viel geleisteter Zahlungen (z.B. wegen einer Korrektur nach Ziffer 6.4 dieses Vertrages).
- 5.3 Die Zahlung nach Ziffer 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 2 A erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach Ziffer 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 2 A gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
- 5.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

6. Abrechnung, Zahlung und Rückforderung

- 6.1 Der Betreiber erstellt für die relevanten Strommengen nach Ziffer 4.1 dieses Vertrages jährlich (Abrechnungszeitraum ist der 1. Oktober bis 30. September) bis zum 15. Dezember des Jahres vorbehaltlich einer etwaigen Korrektur nach Ziffer 4.3 oder Ziffer 6.4 dieses Vertrages eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem 15. Dezember des Jahres zur Zahlung fällig.
- 6.2 Der Betreiber reicht die Endabrechnung zur Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages gemäß § 6 Abs. 5 EEG 2023 beim Netzbetreiber ein. Die Gemeinde wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 unterstützen,

insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.

6.3 Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der relevanten Strommengen nach Ziff. 4.1 durch die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber (oder eine sonst die Förderung auszahlende Stelle) gelieferten Strommengen (z.B. auch in Form einer akzeptierten Gutschrift des Netzbetreibers) nachweisen zu lassen.

6.4 Unbeschadet weiterer Rückforderungsansprüche sind Zuwendungen, die dem Betreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 vom Netzbetreiber für die tatsächlich eingespeisten Strommengen, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat, nicht erstattet werden oder die der Netzbetreiber nach der Auszahlung vom Betreiber zurückfordert, von der Gemeinde an den Betreiber zurückzuzahlen, sofern der Betreiber die Nicht-Erstattung bzw. Rückforderung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Der Betreiber wird die Gemeinde informieren, soweit der Netzbetreiber die Erstattung von Zuwendungen nach diesem Vertrag ablehnt oder die Zuwendungen zurückfordert. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers aus einem Vertragsjahr gegen die Gemeinde nach Satz 1 entstehen mit Geltendmachung der Ansprüche seitens des Betreibers gegenüber der Gemeinde. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers werden mit Ablauf des dritten auf die Entstehung der Ansprüche folgenden Kalenderjahres fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, die Rückerstattungsansprüche durch Aufrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unter anderem mit eigenen Forderungen nach diesem Vertrag zum Erlöschen zu bringen.

6.5 Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank: DKB Neubrandenburg
IBAN: DE96 12030000 0000308999
BIC: BYLADEM1001
Verwendungszweck: Beteiligung WEA Gemeinde Wildberg

7. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

7.1 Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages durch alle Parteien; die Zahlungen werden dessen ungeachtet für die relevante Strommengen gemäß Ziffer 4.1 ab 1. Januar 2025 geleistet (vorbehaltlich Ziffern 4.3 und 6.4).

7.2 Dieser Vertrag läuft bis zum 31.12.2032 (i.e. 31. Dezember des 20. Jahres ab Inbetriebnahme der letzten von diesem Vertrag erfassten Anlage).

7.3 Beide Parteien können den Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

7.4 Beide Parteien können den Vertrag schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats aus wichtigem Grund kündigen. Die außerordentliche Kündigung ist innerhalb von einem Monat ab der Kenntniserlangung (oder grob fahrlässiger Unkenntnis) des Vorliegens des wichtigen Grundes schriftlich auszusprechen (Zugang bei der anderen Partei). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
- b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
- c) die Zahlungen nach den Ziffern 1 und 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
- d) der Betrieb des Wind Projekts endgültig eingestellt wird.

7.5 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten zum Ende der Kündigungsfrist; wird die Zahlung ganz oder teilweise unzulässig oder verboten, endet die Zahlungspflicht des Betreibers mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

8. Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit die Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 auf einen Dritten übergeht und der Betreiber die Stellung als Anlagenbetreiber verliert oder aufgibt, ist der Betreiber verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

9. Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

9.1 Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag

personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.

9.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.

9.3 Die Gemeinde darf diesen Vertrag insgesamt oder Teile davon den Mitgliedern des Gemeindegremiums im Zusammenhang mit deren Tätigkeit im Gemeindegremium zugänglich machen. Das Erstellen und Verteilen von Kopien dieses Vertrages insgesamt oder Teilen davon sind nicht zulässig, soweit dies nicht zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben erforderlich ist. Das Recht aus Ziff. 9.1 bleibt hiervon unberührt.

9.4 Der Betreiber darf Informationen folgenden Personen innerhalb und außerhalb seines eigenen Unternehmens zugänglich machen, soweit diese die Informationen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen: gesetzliche Vertreter, Organmitglieder, Mitglieder seiner Gremien und Mitarbeiter des Betreibers sowie deren unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern und deren Organen, Gremien und Mitarbeitern sowie Organen, Gremien und Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG. sowie sonstigen Dritten, soweit dies für den Betrieb der Anlagen oder für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist (z.B. Netzbetreiber, Betriebsführer).

9.5 Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

i personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder

ii betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber dem eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

10. Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- 11.2 Sofern die Bestimmungen dieses Vertrags von den zwingenden Vorgaben des EEG in seiner jeweils gültigen Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in seiner jeweils gültigen Fassung den Bestimmungen dieses Vertrags vor.
- 11.3 Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
- 11.4 Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

12. Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- Anlage 1: Lageplan des Wind Projekts
- Anlage 2 A : Standorte der Anlagen
- Anlage 2 B : Prozentuale Anteile Gemeindegebiet(e)

Rotenburg (Wümme), den

....., den

.....

Betreiber

Gemeinde Wildberg

.....

vertreten durch

.....

vertreten durch Bürgermeister und Stellv.

